



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Rassistische und rechts- extreme Positionierungen im Dienste des Staates?

Warum ein Eintreten für die AfD mit der
verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht
vereinbar ist

Hendrik Cremer

GRUNDGESETZ
für die Bundesrepublik Deutschland

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Der Autor

Dr. jur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er anwaltlich mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.

Analyse

Rassistische und rechts- extreme Positionierungen im Dienste des Staates?

Warum ein Eintreten für die AfD mit der
verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht
vereinbar ist

Hendrik Cremer

Vorwort

Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, die Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Werte bilden die Grundlagen unseres Rechtsstaats. Die Menschenrechte beruhen auf der Menschenwürde. Da die Menschenwürde jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, ist sie nur als gleiche Würde aller Menschen denkbar und damit untrennbar mit dem Diskriminierungsverbot verbunden.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines umfassenden und entschlossenen Ansatzes, um Rassismus und Rechtsextremismus entgegenzutreten. Hierzu zählt auch, dass die zuständigen staatlichen Stellen im Interesse des Rechtsstaats und der Integrität staatlicher Institutionen in der Lage sein müssen, Beamt*innen, die rassistische Positionen vertreten, aus dem Dienst zu entlassen. Gerade mit Blick auf die AfD stellt sich zunehmend die Frage, wie der Staat auf Beamt*innen zu reagieren hat, wenn diese für eine Partei eintreten, die nicht verboten, aber als rassistisch und rechtsextrem einzuordnen ist. Während Beamt*innen einerseits das Recht haben, sich politisch zu engagieren und ihre Meinung zu politischen Fragen zu äußern, sind sie andererseits auch verpflichtet, für die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit gegen Rassismus und Rechtsextremismus einzutreten. Bei der Pflicht zum Bekenntnis und zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung handelt es sich um eine zentrale Pflicht der Beamt*innen. Verstöße dagegen wiegen daher grundsätzlich schwer.

Das Anliegen der Publikation besteht darin, zur Klärung aktuell im Raum stehender rechtlicher Fragen beizutragen. Sie verdeutlicht, warum

es in einem Rechtsstaat geboten ist, Personen aus dem Staatsdienst zu entlassen, die sich gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte wenden: den Grundsatz der allen Menschen gleichermaßen zustehenden Menschenwürde und den damit einhergehenden Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Menschen. Hierbei handelt es sich um nicht verhandelbare Grundsätze des Grundgesetzes. Der Beitrag zeigt auf, warum Personen, die für die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und damit für rassistische und rechtsextreme Positionen eintreten, – vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall – aus dem Staatsdienst zu entlassen sind.

Der Rechtsstaat muss gegenwärtigen Erscheinungsformen von Rassismus und Rechtsextremismus und den damit verbundenen Gefahren energisch entgegenzutreten. Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn rassistische Grundhaltungen nicht rechtzeitig auf entschlossenen Widerstand stoßen und sich so verbreiten und durchsetzen können.

Personen, die den Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums in Frage stellen, können daher weder verbeamtet werden noch verbeamtet bleiben, ebenso wenig Richter*innen und Soldat*innen der Bundeswehr. Dies gilt auch dann, wenn sie sich dabei Positionen nicht verbotener politischer Parteien anschließen. Andernfalls wird der Rechtsstaat nicht nur unglaubwürdig, er riskiert vielmehr – möglicherweise schleichend – seine eigene Existenz.

Professorin Dr. Beate Rudolf
Direktorin des Deutschen Instituts für
Menschenrechte

Inhalt

Zusammenfassung	9
------------------------	----------

1	Einleitung	10
----------	-------------------	-----------

2	Rassistische und rechtsextreme Positionierungen als Grund für die Entlassung von Beamt*innen aus dem Staatsdienst	12
----------	--	-----------

2.1	Grund- und Menschenrechte als Maßstab staatlichen Handelns	12
2.2	Beamtenrechtliche Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung	12
2.2.1	Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte (Artikel 1 Absatz 1 GG) als Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	13
2.2.2	Das Verbot rassistischer Diskriminierung (Artikel 3 Absatz 3 GG) als Bestandteil der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte	13
2.3	Rassistische und rechtsextreme Positionierungen als Gegenstand im Beamten- und Disziplinarrecht	13
2.3.1	Rassistische und rechtsextreme Positionen	14
2.3.2	Rechtliche Grundlagen und Grundsätze im Beamten- und Disziplinarrecht	16
2.3.3	Zur dienstrechtlichen Bewertung von rassistischen Handlungen und/oder Äußerungen	17
2.3.4	Rechtlicher Maßstab für eine Entlassung	18
2.3.5	Eintreten für eine Partei, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet	20
2.3.5.1	Verbot der Partei keine Voraussetzung für Entlassung	20
2.3.5.2	Maßstab des Beamten- und Disziplinarrechts entscheidend	23
2.3.5.3	Keine Kollision mit Artikel 21 GG	24
2.3.5.4	Eintreten für eine entsprechende Partei	26

3	AfD: eine rechtsextreme, nach Gewalt strebende Partei	29
<hr/>		
3.1	National-völkische Programmatik: gegen die Garantien von Artikel 1 Absatz 1 GG	29
3.2	Weitere Kennzeichen einer rechtsextremen Partei	33
3.2.1	Inszenierung als legitime Widerstandsbewegung	33
3.2.2	Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen	35
3.2.3	Legitimierung von, Drohung mit und Aufruf zur Gewalt	36
3.2.4	Bekanntnisse zum Nationalsozialismus	38
3.2.5	Die Rolle von Björn Höcke	40
3.2.6	Grenzen des Sagbaren verschieben	42
3.3	Gesamtbewertung der Partei	42
4	Anwendung des rechtlichen Maßstabs beim Eintreten für die AfD	46
<hr/>		
5	Fazit und Ausblick	47
<hr/>		
6	Literatur und Dokumente	49
<hr/>		

Zusammenfassung

Beamt*innen sind zur Sicherung des auf den Grund- und Menschenrechten basierenden Rechtsstaats dazu verpflichtet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Demzufolge dürfen auch nur Personen verbeamtet werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie dieser Pflicht zur Verfassungstreue nachkommen werden. Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen daher erst gar nicht zu Beamt*innen ernannt werden. Dies ist in jedem Fall dann anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer Entlassung aus dem Staatsdienst führen müssten. Die Publikation geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, ob Beamt*innen, die für eine nicht verbotene Partei eintreten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet und daher verfassungsfeindlich ist, aus dem Staatsdienst zu entlassen sind.

Die Publikation richtet sich an Entscheidungsträger*innen zuständiger Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, die für disziplinarrechtliche Maßnahmen zuständig sind, wie auch an die zuständigen Gerichte, die klären müssen, wo genau die Grenze verläuft, dass Beamt*innen, die ihrer rechtlichen Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht gerecht werden, als Sanktion auf ihr Verhalten zu entlassen sind.

In dem Beitrag wird zunächst aufgezeigt, dass Beamt*innen insbesondere dann aus dem Staatsdienst zu entlassen sind, wenn sie durch Äußerungen oder Verhaltensweisen eine Positionierung zum Ausdruck bringen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Wer ein Menschenbild offenbart, das dem Grundgesetz diametral entgegensteht, ist nicht dafür geeignet, den aus dem jeweiligen Beamtenverhältnis resultierenden staatlichen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Rechtsstaat kann daher Beamt*innen, die erkennbar rassistische Positionen vertreten, nicht dulden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird vielmehr gefährdet, wenn der Rechtsstaat tatenlos bleibt und es zulässt, dass Beamt*innen, denen staatliche Aufgaben übertragen werden und die zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet sind, die Verfassungsordnung in ihrem absoluten Kern in Frage stellen. Zieht der Rechtsstaat hier keine Grenzen, besteht die Gefahr, dass er, möglicherweise schleichend, seine eigene Aushöhlung hinnimmt. Der Punkt zur Intervention ist erreicht, wenn Beamt*innen, denen die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung obliegt, die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte erkennbar ablehnen.

Nach diesem rechtlichen Maßstab – der gleichermaßen für Richter*innen und Soldat*innen der Bundeswehr gilt – sind auch Beamt*innen aus dem Dienst zu entlassen, die für eine Partei eintreten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet und daher verfassungsfeindlich ist, auch wenn diese Partei nicht verboten ist. Der Beitrag erläutert, unter welchen Voraussetzungen von einem solchen mit der Sanktion einer Entlassung zu belegenden „Eintreten“ für eine entsprechende Partei auszugehen ist und welche Grenzen und Möglichkeiten für eine Entlastung im Rahmen der disziplinarrechtlichen Prüfung im Einzelfall existieren.

Dabei fokussiert der Beitrag aus Gründen aktueller Relevanz auf die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und legt dar, warum sich die Partei durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, die sich gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte wenden. Hierbei wird auch aufgezeigt, wie Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele propagieren

1 Einleitung

Rassistische und rechtsextreme Positionen haben im öffentlichen und politischen Raum deutlich zugenommen. Der Umgang mit solchen Positionen stellt gesellschaftliche und politische Akteure wie auch Behörden und die Justiz vor erhebliche Herausforderungen.¹

Als Reaktion auf eine Reihe von rassistisch und antisemitisch motivierten Terroranschlägen hat die Bundesregierung im März 2020 einen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus gebildet,² der im November 2020 zahlreiche Maßnahmen beschlossen hat.³ Die neue Bundesregierung beabsichtigt, die Maßnahmen im Laufe der Legislaturperiode weiterzuentwickeln.⁴ Damit haben die vorherige wie auch die jetzige Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus erhebliche politische Bedeutung beimessen. Auch aus menschenrechtlicher Sicht ist ein umfassender und entschlossener Ansatz erforderlich, um Rassismus und Rechtsextremismus entgegenzutreten.

Hierzu gehört auch, dass die zuständigen staatlichen Stellen im Interesse des auf den Grund- und Menschenrechten basierenden Rechtsstaats und der Integrität staatlicher Institutionen in der Lage sein müssen, Bewerber*innen für ein Amt, die rassistische Positionen vertreten, den Zugang zum Staatsdienst zu verweigern, wie auch Beamt*innen, die entsprechende Positionen vertreten, aus dem Dienst zu entlassen. In diesem Zusammenhang stellt sich gerade mit Blick auf die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zunehmend die Frage, wie der Staat auf Beamt*innen zu reagieren hat, wenn diese für rassistische und rechtsextreme Positionen einer nicht verbotenen Partei eintreten.⁵ Während verbeamtete Personen einerseits das Recht haben, sich politisch zu engagieren und ihre Meinung zu politischen Fragen zu äußern,⁶ sind sie andererseits auch verpflichtet, für die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung und damit gegen Rassismus und Rechtsextremismus einzutreten.

- 1 Siehe dazu etwa für den Bereich der Aus- und Fortbildung in der Polizei Cremer (2021); für den Bereich der Bundeswehr Cremer (2021a) oder etwa für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung Cremer / Niendorf (2020).
- 2 Siehe dazu Bundesregierung (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 15.12.2021).
- 3 Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1> (abgerufen am 15.12.2021). Der Maßnahmenkatalog wurde in den im Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aufgenommen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=14537910C387CDBEC2F2BBE1C0471541.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 15.12.2021).
- 4 SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S. 107. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 15.12.2021).
- 5 Siehe dazu etwa Baßlspurger (2019); Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (27.03.2019); Zeit-online (19.03.2019): Beamter und in der AfD – geht das? <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-03/afd-beamte-polizei-verfassungsschutz-demokratie>; Süddeutsche Zeitung (6.10.2019): GdP-Chef kritisiert Thüringer Polizisten auf AfD-Landesliste. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/polizei-berlin-gdp-chef-kritisiert-thueringer-polizisten-auf-afd-landesliste-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191006-99-179915> (alle abgerufen am 15.12.2021).
- 6 Siehe dazu etwa Lindner (2020), S. 2.

Aus diesem Spannungsverhältnis resultiert die Frage, wo die Grenzen für Beamt*innen liegen, sich politisch zu engagieren und ihre Meinung zu äußern: Wie ist die Mitgliedschaft in einer Partei zu bewerten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, oder auch der Einsatz für eine solche Partei, ohne Mitglied zu sein? Dazu sei hervorgehoben, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten kann, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, ohne deswegen verboten zu werden. Die Hürden für das Verbot einer Partei, das allein durch das Bundesverfassungsgericht erfolgen kann, sind grundsätzlich höher.⁷

Vor diesem Hintergrund erörtert der Beitrag, was unter rassistischen und rechtsextremen Positionen zu verstehen ist. Er zeigt auf, warum es rechtlich

geboten ist, Personen, die für Parteien eintreten, die sich durch entsprechende Positionen auszeichnen, als Beamt*innen zu entlassen – was gleichermaßen für Richter*innen und Soldat*innen der Bundeswehr gilt. Der Beitrag erläutert, unter welchen Voraussetzungen von einem solchen mit der Sanktion einer Entlassung zu belegendem „Eintreten“ für eine entsprechende Partei auszugehen ist und welche Grenzen und Möglichkeiten für eine Entlastung im Rahmen der disziplinarrechtlichen Prüfung im Einzelfall existieren.

Dabei fokussiert der Beitrag aus Gründen aktueller Relevanz insbesondere auf die AfD und legt dar, warum sich die Partei durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte richten.

⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, insbesondere Rn. 510 ff.

2 Rassistische und rechtsextreme Positionierungen als Grund für die Entlassung von Beamt*innen aus dem Staatsdienst

Aus den Grund- und Menschenrechten ergeben sich zentrale Vorgaben, wenn es um die Frage geht, nach welchen Maßstäben und wie Dienst-vorgesetzte zu reagieren haben, wenn sie klare Anhaltspunkte dafür haben, dass Beamt*innen rassistische Positionen vertreten.

2.1 Grund- und Menschenrechte als Maßstab staatlichen Handelns

Die Grund- und Menschenrechte als Bestandteil des Grundgesetzes beinhalten rechtliche Vorgaben und Maßstäbe, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben elementar sind. Sie bilden das Fundament des demokratischen Rechtsstaats. Dieser kann nur bestehen, wenn auch die einzelnen Personen, denen staatliche Aufgaben übertragen werden, wie etwa Beamt*innen in den Verwaltungen des Bundes, der Länder oder in den Kommunen, Polizist*innen, Staatsanwält*innen oder Lehrer*innen, diese Rechte kennen, sie samt ihrer Werte verinnerlicht haben und ihr Handeln an den Grund- und Menschenrechten ausrichten.⁸ Beamt*innen sind darüber hinaus auch persönlich dazu verpflichtet, für die freiheitliche

demokratische Grundordnung einzustehen.⁹ Diese Verpflichtung gilt aufgrund ihrer jeweils besonderen Funktion, in der sie in einem besonderen Maße Hoheitsgewalt ausüben, gleichermaßen auch für Richter*innen¹⁰ und Soldat*innen der Bundeswehr.¹¹

2.2 Beamtenrechtliche Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Beamt*innen müssen sich gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen „durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“.¹² Diese Pflicht, die für Soldat*innen im Soldatengesetz verankert ist,¹³ für Richter*innen in den einschlägigen Gesetzen des Bundes¹⁴ und der Länder,¹⁵ beinhaltet nicht die Verpflichtung zur Loyalität gegenüber den politischen Zielen der jeweiligen Regierung, sondern ist auf den Kern der Verfassungsordnung bezogen. Insofern birgt der Begriff der „politischen Treuepflicht“, der zur Bezeichnung dieser Pflicht häufig herangezogen

8 Lehrer*innen sind zum großen Teil Beamt*innen; für nicht beamtete Lehrer*innen gilt ebenso die Verpflichtung, ihr Handeln an den Grund- und Menschenrechten auszurichten und für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Siehe dazu genauer Cremer (2019).

9 Siehe zu alledem auch Masuch (2020).

10 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 06.05.2008, Az. 2 BvR 337/08, Rn. 17 f.

11 Siehe dazu Cremer (2021a).

12 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

13 In § 8 Soldatengesetz (SG) heißt es hinsichtlich der für Soldat*innen bestehenden Verpflichtung: „Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten“. Siehe dazu genauer Appuhn / Appuhn (2020), S. 27 f.

14 Vgl. für Richter des Bundes § 46 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG).

15 Richter*innen unterliegen wie Beamt*innen gemäß 33 Abs. 5 GG der Pflicht zur Verfassungstreue. Vgl. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 06.05.2008, Az. 2 BvR 337/08, Rn. 17 f.

wird, die Gefahr, missverständlich zu sein.¹⁶ Es geht hier um eine Pflicht, die gegenüber dem Staat als Institution besteht und die den Kern der Verfassungsordnung betrifft (Pflicht zur Verfassungstreue).¹⁷ Zu diesem Kern gehören insbesondere die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, die für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstituierend und im Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 GG verankert sind.¹⁸

2.2.1 Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte (Artikel 1 Absatz 1 GG) als Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte sind in prägnanter Weise im ersten Satz von Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zusammengefasst: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Im Grundgesetz lassen sich die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte insbesondere Artikel 1 Absatz 1 GG entnehmen, Ausgangspunkt und zugleich zentrale Bestimmung des Grundgesetzes. In Artikel 1 Absatz 1 GG heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Die hier verankerte Garantie bedeutet, dass jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte hat.¹⁹

2.2.2 Das Verbot rassistischer Diskriminierung (Artikel 3 Absatz 3 GG) als Bestandteil der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte

Für die Gewährleistung dieses Grundsatzes der gleichen Menschenwürde und der gleichen Rechte eines jeden Individuums ist das

Diskriminierungsverbot zentral. Das Diskriminierungsverbot ist in sämtlichen Menschenrechtsverträgen verankert, so etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 2 Absatz 1) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 14). Im Grundgesetz ist das Verbot von Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 verankert. Es verbietet etwa Benachteiligungen aufgrund von Merkmalen wie „Geschlecht“ oder „Behinderung“ eines Menschen. Zweck des Diskriminierungsverbotes ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.²⁰ Es umfasst ebenso das Verbot rassistischer Diskriminierung,²¹ was insbesondere bedeutet, dass Menschen nicht in Anknüpfung an physische Merkmale wie Hautfarbe²², ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt werden dürfen.²³

2.3 Rassistische und rechtsextreme Positionierungen als Gegenstand im Beamten- und Disziplinarrecht

Im Weiteren wird zunächst genauer erörtert, was unter rassistischen und rechtsextremen Positionen zu verstehen ist. Sodann werden rechtliche Grundlagen und Grundsätze im Beamten- und Disziplinarrecht skizziert, um darauf basierend den rechtlichen Maßstab aufzuzeigen, wonach Beamt*innen aus dem Dienst zu entlassen sind, wenn sie die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte erkennbar ablehnen. Anschließend wird verdeutlicht, dass demzufolge auch Beamt*innen, die für Parteien eintreten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnen, aus dem Staatsdienst zu entlassen sind. Es wird erläutert, wann von einem solchen mit der Sanktion einer Entlassung zu belegenden

¹⁶ Baßlsperger (2019a), S. 204.

¹⁷ Vgl. Kutscha (2019), S. 154; Baßlsperger (2019a), S. 204; Lorse (2021).

¹⁸ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 3; Masuch (2020), S. 290; Kutscha (2019), S. 154.

¹⁹ Vgl. dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 538 ff.

²⁰ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Beschluss vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, Rn. 59. Das Verbot umfasst dabei nicht nur Gesetze und Handlungen, die eine Diskriminierung gezielt beabsichtigen. Entscheidend ist vielmehr ihre tatsächliche Wirkung. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 18.06.2008, Az. 2 BvL 6/07, Ziff. 48 f.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00 (D.H. und andere gegen Tschechien), insbesondere Ziff. 175, 185, 193.

²¹ Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 2.11.2020, Az. 1 BvR 2727/19.

²² Siehe dazu etwa: OVG Rheinland-Pfalz (2016): Urteil vom 21.04.2016, Az. 7 A 11108/14; VG Dresden (2017): Urteil vom 01.02.2017, Az. 6 K 3364/14.

²³ Siehe hierzu etwa Baer / Markard (2018), Rn. 469 f.; Cremer (2020), S. 19 ff., mit weiteren Nachweisen.

„Eintreten“ für eine entsprechende Partei auszu-gehen ist und wo die Grenzen und Möglichkeiten für eine Entlastung im Rahmen der disziplinar-rechtlichen Prüfung im Einzelfall liegen.

2.3.1 Rassistische und rechtsextreme Positionen

Der Begriff „Rassismus“ ist entstehungsgeschichtlich damit zu erklären, dass die für Rassismus typische Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen historisch mit dem Begriff „Rasse“ einhergingen.²⁴ Das ist auch der Grund, warum der Begriff „Rasse“ in menschenrechtlichen Normen zum Verbot rassistischer Diskriminierung und zum Schutz vor Rassismus Eingang gefunden hat.²⁵ In diesem Sinne greift auch das Verbot rassistischer Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz die Konstruktion von homogenen Menschengruppen als Anknüpfungsmerkmal verbotener Diskriminierung auf, bei der Menschen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster anhand physischer Merkmale in Kategorien eingeteilt werden.²⁶ Dabei werden aus einer Vielzahl sichtbarer physischer Merkmale einzelne herausgegriffen und Grenzen zwischen den variierenden körperlichen Merkmalen von Menschen gezogen. Auf dieser Grundlage werden Menschen unterschieden und ihnen pauschal

bestimmte Eigenschaften oder Verhaltensmuster zugeschrieben (Stereotype).

Solche willkürlichen Kategorisierungen unter Bezugnahme auf biologistische Begründungsmuster setzen sich bis heute fort. Rassismus setzt allerdings kein Gedankengut voraus, das auf biologischen Theorien von Abstammung und Vererbung basiert und auf biologistische Begründungsmuster zurückgreift.²⁷ So treten häufig weitere Begründungsmuster hinzu, etwa beim Antisemitismus.²⁸ Im Fall des antimuslimischen Rassismus²⁹ wird oft neben der Religionszugehörigkeit auch auf „die Kultur“ von Menschen Bezug genommen, um sie auf dieser Grundlage mit pauschalen Zuschreibungen zu kategorisieren und abzuwerten.³⁰

Rassistische Argumentationsmuster haben sich mithin gewandelt.³¹ Auch politische Akteur*innen, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, sprechen heute in der Regel nicht mehr von „Rassen“; manche nutzen – als Ersatzbegriff – den Begriff der „Ethnie“. Sie versuchen ihre rassistischen Positionen jedenfalls gezielt und auf vielfältige Weise zu verschleiern. Hierzu gehört etwa, Menschen zwar nicht explizit abzuwerten, aber sie unter Hinweis auf eine angebliche „Andersartigkeit“ auszugrenzen („Die passen nicht zu uns“).³² Mit solchen Argumentationsstrategien, die damit begründet werden, dass verschiedene

24 Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziff. 55.

25 Siehe zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in Rechtstexten: Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Cremer (2020); Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015).

26 Siehe genauer zum Verbot rassistischer Diskriminierung gemäß Art. 3 Abs. 3 GG Cremer (2020).

27 Vgl. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Thieme (2019), S. 4; Scharathow / Melter / Leiprecht / Mecheril (2011), S. 10 ff.; Auma (2017); Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

28 Antisemitismus kann sich nicht nur in Handlungen und Äußerungen, die sich explizit gegen Jüd*innen richten, ausdrücken, sondern beispielsweise auch in israelbezogenen Äußerungen oder dadurch, dass Jüd*innen als vermeintlich Verantwortliche für israelische Regierungspolitik ausgegrenzt werden. Klarstellend sei angemerkt, dass es hier nicht um die Frage geht, in welchem Verhältnis Rassismus und Antisemitismus stehen. Während in der diesbezüglichen Debatte insbesondere aus historischer Perspektive die Eigenständigkeit des Phänomens Antisemitismus betont wird (siehe dazu Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, Antisemitismus in Deutschland – aktuelle Entwicklungen, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11970 vom 07.04.2017, S. 23 ff., insbesondere S. 29), ist aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive hervorzuheben, dass Antisemitismus als spezifische Form von Rassismus dem Schutzbereich des internationalen und europäischen Schutzes vor Rassismus unterfällt. Dies gilt auch für den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 3 GG, der Schutz vor rassistischer Diskriminierung garantiert.

29 Siehe zu dem Begriff und Phänomen des antimuslimischen Rassismus etwa Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019), S. 24 f.; Keskinikliç (2019).

30 Siehe ebenso Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

31 Siehe dazu etwa Auma (2017); Quent (2019); Bundesregierung (2017), S. 8 ff.

32 Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 15.12.2021).

„Ethnien“ beziehungsweise „Völker“ zur Entfaltung ihrer Kultur abgegrenzte Territorien bräuchten („Ethnopluralismus“), werden gegenwärtig oftmals rassistische Positionen vertreten.³³ Dementsprechend hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum NPD-Verbot deutlich gemacht, dass nicht nur biologistische, sondern auch andere, kulturalistische Argumentationsmuster „rassistisch“ sein können.³⁴

Die rassistische Konstruktion von Menschengruppen und damit einhergehende Diskriminierungsverhältnisse sind jeweils historisch und gesellschaftlich verankert, ohne jedoch statisch zu sein. Es gibt eine Vielzahl von Rassismen mit jeweils unterschiedlichen historischen Bezügen und sich daraus speisenden Stereotypen.³⁵

Erreichen rassistische Positionen einen gewissen „Härtegrad“, sind sie als rechtsextrem einzuordnen, wobei der Übergang von rassistischen zu rechtsextremen Positionen fließend verläuft. Grundsätzlich kennzeichnet rechtsextreme Positionen, dass sie die freiheitliche demokratische Grundordnung³⁶ ablehnen.³⁷ Sie können unterschiedlich stark ausgeprägt sein, auch Drohungen und Gewalt explizit mit einbeziehen,³⁸ was allerdings keine Voraussetzung für die Einordnung als rechtsextrem ist.³⁹ Kennzeichnend sind insbesondere rassistische Positionen in einem national-völkischen Sinne, also auf Rassismus basierende Konzeptionen einer Nation. Demnach müsse – so die rechtsextreme Vorstellung – das „deutsche Volk“ vor einer „Völkervermischung“ bewahrt werden.⁴⁰ Mit national-völkischen Positionen geht eine

Ablehnung der für die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamentalen Rechtsgleichheit aller Menschen einher.⁴¹

Die fundamentalen und zugleich unverhandelbaren Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates sind im Grundgesetz Bestandteil der „Ewigkeitsgarantie“ des Artikel 79 Absatz 3 GG. Dort ist festgelegt, dass die Garantie der Menschenwürde in Artikel 1, die Menschenwürdegehalte der einzelnen Grundrechte und die in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze – wie etwa die Gewaltenteilung – nicht durch eine Grundgesetzänderung abgeschafft werden dürfen. Artikel 79 Absatz 3 GG macht damit deutlich, dass die Menschenrechte auch einem demokratisch legitimierten Parlament unverhandelbare Grenzen setzen. Der Grundsatz, dass alle Menschen als Individuen mit gleicher Würde und gleichen Rechten zu achten sind, ist für eine rechtsstaatliche Demokratie konstituierend.

Rechtsextreme Positionen zeichnen sich demgegenüber durch einen politischen Autoritarismus aus, der auf die Ablösung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt.⁴² Auch Demokratieverständnisse, die dem zugrunde liegen können, wonach es angeblich einen einheitlichen Volkswillen gebe, der auch noch durch eine einzige Partei oder einen Führer repräsentiert werden könnte, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.⁴³ National-völkische Positionen zielen darauf ab, Menschen auf der Grundlage rassistischer und damit willkürlicher Kriterien von der Garantie der Menschenwürde auszuschließen.

33 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4. Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung: Glossar, Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 15.12.2021).

34 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 634 ff.; siehe dazu auch Kutting / Amin (2020), S. 616.

35 Siehe dazu etwa Bundesregierung (2017), S. 8 ff.; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2015); Liebscher / Wetzel (2020); Cremer / Cobbinah (2019).

36 In der Literatur werden diesbezüglich auch andere Begriffe verwendet, so wird etwa vom „demokratischen Verfassungsstaat“ gesprochen. Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Jesse / Mannewitz (2018), S. 15 f.

37 Siehe dazu Pfahl-Traughber (2019), insbesondere S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17, unter Hinweis auf Jesse / Backes (2005); Jesse / Mannewitz (2018), S. 15; Mannewitz / Ruch / Thieme / Winkelmann (2018), S. 5 ff.

38 Siehe dazu etwa Jesse (2017), S. 17; Pfahl-Traughber (2019).

39 Jesse (2017), S. 17; siehe dazu genauer Pfahl-Traughber (2019), S. 4, der auch darauf hinweist, dass Absichten zur gewaltsamen Machtergreifung oftmals aus strategischen Gründen verschwiegen werden.

40 Siehe dazu etwa Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021).

41 Jesse (2017), S. 17; Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021).

42 Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021).

43 Dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; Jesse (2017), S. 17.

Typische Merkmale rechtsextremer Positionen sind außerdem das Verschweigen, Verharmlosen oder Leugnen der Menschheitsverbrechen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verübt worden sind, oder auch die Betonung ihrer angeblich positiven Leistungen.⁴⁴ Wer den Nationalsozialismus oder einzelne Elemente nationalsozialistischer Politik relativiert oder gar verherrlicht, relativiert damit die mit dem Nationalsozialismus untrennbar verbundenen rassistischen Menschheitsverbrechen und bringt damit seine eigene rassistische Positionierung zum Ausdruck. Solche Positionierungen dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut wieder gesellschaftsfähig zu machen.⁴⁵

Rechtsextreme Positionen setzen kein klar umrissenes ideologisches Gebilde voraus; sie sind insbesondere nicht nur dann anzunehmen, wenn sie der nationalsozialistischen Ideologie entsprechen, inhaltlich darauf Bezug nehmen oder sprachlich unmittelbar oder assoziativ auf nationalsozialistische Terminologie zurückgreifen.⁴⁶ Dies bedeutet etwa, dass sich rechtsextreme Positionen in ihrer primären Zielrichtung jeweils auch gegen unterschiedliche Minderheiten richten können. So gehört es etwa bei politischen Akteuren mit rassistischen und rechtsextremen Positionen gegenwärtig nicht selten zum Repertoire, sich rhetorisch vom Antisemitismus abzugrenzen.⁴⁷ Wie unglaublich dies ist, zeigt sich, wenn dieselben Akteure die Verbrechen des Nationalsozialismus

und damit den Genozid an den Jüd*innen relativieren. Rechtsextreme Positionen werden etwa auch unter Berufung auf „Ethnopluralismus“⁴⁸ oder die „Konservative Revolution“⁴⁹ vertreten.⁵⁰

2.3.2 Rechtliche Grundlagen und Grundsätze im Beamten- und Disziplinarrecht

Verbeamtet werden dürfen nur Personen, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.⁵¹ Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen daher erst gar nicht zu Beamt*innen ernannt werden. Dies ist in jedem Fall dann anzunehmen, wenn Gründe vorliegen, die – gemäß den folgenden Ausführungen – zu einer Entlassung aus dem Staatsdienst führen müssten.

Für bereits ernannte Beamt*innen besteht die Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten – das heißt inner- und außerdienstlich⁵² – zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (Pflicht zur Verfassungstreue).⁵³ Darüber hinaus haben Beamt*innen bei politischer Betätigung die Grundsätze der Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren.⁵⁴ Dabei ist die absolute Grenze jeder politischen, insbesondere auch parteipolitischen Betätigung innerhalb und außerhalb des Dienstes stets die Pflicht zur Verfassungstreue.⁵⁵

44 Siehe etwa Pfahl-Traughber (2019), S. 3 f.; siehe dazu ebenso Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021).

45 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

46 Vgl. dazu etwa Jesse / Mannewitz (2018), S. 14 f.; Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021).

47 Vgl. Rensmann (2020).

48 Ethnopluralismus teilt die rechtsextreme Propaganda von der Ungleichwertigkeit der Menschen, begründet sie aber nicht vordergründig mit biologistischen Theorien, sondern mit unterschiedlichen (kulturellen) Identitäten. Danach habe jeder Mensch nur in den „angestammten Territorien“ seinen festen Platz. Siehe dazu etwa Bundeszentrale für politische Bildung (2014): Glossar. Ethnopluralismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/173908/glossar?p=17> (abgerufen am 15.12.2021).

49 „Konservative Revolution“ gilt als Sammelbegriff für antiliberalen, antidemokratischen und antiegalitären Strömungen, die sich in der Weimarer Republik entwickelten und in der Geschichtswissenschaft als geistige Wegbereiter für den Nationalsozialismus behandelt werden. Siehe dazu etwa Deutsches Historisches Museum: Konservative Revolution. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/weimarer-republik/innenpolitik/konservative-revolution.html> (abgerufen am 15.12.2021); ebenso Giesa (2015).

50 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2019), S. 4.

51 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 7 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

52 Siehe dazu Masuch (2020), S. 291, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

53 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

54 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

55 Vgl. Baßlsperger (2019), S. 46.

Mögliche Einwände, wonach eine parteipolitische Betätigung pauschal als lediglich private Angelegenheit zu betrachten sei, aus der keine Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue resultieren könne, würden verkennen, dass sich die Pflicht zur Verfassungstreue (wie die Grundsätze der Mäßigung und Zurückhaltung) auch auf außerdienstliche Tätigkeiten erstreckt. Denn die Pflicht zur Verfassungstreue der Beamt*innen, wonach sie sich „durch ihr gesamtes Verhalten“ zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen,⁵⁶ stellt ein personenbezogenes Eignungsmerkmal dar und betrifft das dienstliche wie das außerdienstliche Verhalten der Beamt*innen gleichermaßen.⁵⁷ Es kommt daher auch nicht entscheidend darauf an, ob eine politische Betätigung Einfluss auf die Art der Erfüllung von Dienstpflichten hat und es zu konkreten Beanstandungen in der Dienstausbübung kommt.⁵⁸

Bei der Feststellung von Verletzungen der Pflicht zur Verfassungstreue ist auf das Verhalten der jeweiligen Beamt*innen im Einzelfall abzustellen. Verstößt eine verbeamtete Person gegen ihre Pflicht zur Verfassungstreue, kann dies mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Insoweit müssen dem*der Dienstvorgesetzten Tatsachen vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens⁵⁹ rechtfertigen. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für diesen Verdacht vor, muss ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.⁶⁰ Als Disziplinarmaßnahmen gegen aktive Beamt*innen kommen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung und schließlich die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht.⁶¹

Bei der Festlegung der konkreten Disziplinarmaßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.⁶²

2.3.3 Zur dienstrechtlichen Bewertung von rassistischen Handlungen und/oder Äußerungen

Bei der Pflicht zum Bekenntnis und zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung handelt es sich um eine zentrale Pflicht der Beamt*innen. Verstöße dagegen wiegen daher grundsätzlich schwer.⁶³ Dabei setzt ein Verstoß gegen die Verfassungstreue weder ein öffentlich sichtbares noch ein strafrechtlich relevantes Verhalten voraus.⁶⁴

Verhalten oder äußern sich Beamt*innen rassistisch, sei es innerhalb oder außerhalb ihres Dienstes, müssen ihre Dienstvorgesetzten darauf reagieren, wenn sie davon Kenntnis erlangen.⁶⁵ Entsprechende Verhaltensweisen und Äußerungen können auch unzweifelhaft ein Grund für die Einleitung eines disziplinarrechtlichen Verfahrens und für disziplinarrechtliche Maßnahmen sein. Gleichwohl ist auch bei der Festlegung von konkreten Disziplinarmaßnahmen der grund- und menschenrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall unter Würdigung der festgestellten Tatsachen zu beachten.⁶⁶ Hier bleiben je nach Verhaltensweise oder Äußerung Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Dabei kann etwa eine Rolle spielen, ob eine Äußerung bedacht oder eher im Affekt erfolgte. Für die disziplinarrechtliche Beurteilung rassistischer Verhaltensweisen oder Äußerungen können im Einzelfall unterschiedliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, etwa auch das

56 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

57 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 85; OVG Nordrhein-Westfalen (2018): Beschluss vom 24.10.2018, Az. 3d B 1383/18.BDG.

58 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 85.

59 Siehe für Bundesbeamt*innen: § 77 Bundesbeamtengesetz (BBG); siehe für Landes- und Kommunalbeamt*innen: § 47 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG).

60 Siehe zur Pflicht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegenüber Bundesbeamt*innen: § 17 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG).

61 Siehe dazu etwa § 5 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz (BDG).

62 Siehe dazu etwa § 13 Bundesdisziplinargesetz (BDG).

63 Vgl. dazu etwa auch OVG Berlin-Brandenburg (2020): Urteil vom 04.03.2020, Az. OVG 82 D 1.19, mit weiteren Nachweisen.

64 Siehe dazu etwa Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17; Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (19.06.2020), S. 7; OVG Berlin-Brandenburg (2020): Urteil vom 04.03.2020, Az. OVG 82 D 1.19.

65 Vgl. dazu ebenso Masuch (2020), S. 291.

66 Siehe dazu etwa § 13 Bundesdisziplinargesetz (BDG).

Verhalten im Nachgang einer entsprechenden Äußerung.⁶⁷ Im Rahmen der Einzelfallprüfung müssen grundsätzlich alle be- und entlastenden Gesichtspunkte des Einzelfalls Berücksichtigung finden, insbesondere muss die jeweilige Person im Rahmen des Disziplinarverfahrens angehört werden.⁶⁸

2.3.4 Rechtlicher Maßstab für eine Entlassung

Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahl der disziplinarrechtlichen Mittel folgt, dass eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nur als letztes Mittel gegenüber anderen Maßnahmen (Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung) zu wählen ist. Zugleich ist bei dem in diesem Beitrag behandelten Thema grundsätzlich zu bedenken, dass es sich bei der Pflicht zum Bekenntnis und zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung um eine zentrale Pflicht der Beamt*innen handelt, sodass Verstöße dagegen grundsätzlich schwer wiegen.⁶⁹ Ob eine verbeamtete Person ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzt, entscheidet die jeweilige Person – in Kenntnis ihrer besonderen Verpflichtungen – durch ihr Verhalten schließlich selbst. Es liegt allein in ihrer Verantwortung, ob sie die besonderen Verpflichtungen annimmt und sich in ihrem Verhalten daran orientiert.⁷⁰

Aus dem Staatsdienst zu entlassen sind Beamt*innen dann, wenn die Verletzung der Treuepflicht besonders gravierend ist.⁷¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie durch Äußerungen oder Verhaltensweisen eine Positionierung

zum Ausdruck bringen, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten unabdingbaren Grundlagen der Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Wer ein Menschenbild offenbart, das dem Grundgesetz diametral entgegensteht, ist nicht dafür geeignet, den aus dem jeweiligen Beamtenverhältnis resultierenden staatlichen Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.⁷²

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sehen dementsprechend vor, dass Personen aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen sind, wenn sie durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren haben.⁷³ Hierbei ist das Persönlichkeitsbild der Beamt*innen zu berücksichtigen.⁷⁴ Hinsichtlich des endgültigen Vertrauensverlustes ist maßgeblich, ob aufgrund der prognostischen Gesamtwürdigung auf der Grundlage aller im Einzelfall bedeutsamen be- und entlastenden Gesichtspunkte die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass die verbeamtete Person auch künftig in erheblicher Weise gegen Dienstpflichten verstoßen wird oder die durch ihr Fehlverhalten herbeigeführte Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtenverhältnisses nicht wiedergutzumachen ist.⁷⁵

In Fällen, in denen verbeamtete Personen ein rassistisches Menschenbild offenbart haben, wonach sie die Garantien der Verfassung in ihrem absoluten Kern ablehnen, ist ein solcher endgültiger Vertrauensverlust anzunehmen. Schließlich ist zu

67 Vgl. hierzu auch Baßlsperger (2019a), S. 208 f.

68 Siehe dazu etwa OVG Nordrhein-Westfalen (2021): Beschluss vom 25.03.2021, Az. 6 B 2055/20.

69 Vgl. dazu etwa auch OVG Berlin-Brandenburg (2020): Urteil vom 04.03.2020, Az. OVG 82 D 1.19, mit weiteren Nachweisen.

70 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, BVerfG 39, 334 (359).

71 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 06.05.2008, Az. 2 BvR 337/08, insbesondere Rn. 18.

72 Vgl. hierzu auch Baßlsperger (2019a), S. 208 f.; Förster (2019), S. 5 f.; Masuch (2020), S. 289 ff.; Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (12.05.2021): Pressemitteilung Nr. 14/21: Kündigung Lehrer mit Tätowierungen aus der rechtsextremen Szene wirksam. <https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1084645.php>; Verwaltungsgericht Berlin (18.05.2021): Pressemitteilung Nr. 31/2021: Holocaust im Gruppenchat verharmlost: Polizeianwärter muss gehen. <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1086041.php> (beide abgerufen am 15.12.2021).

73 Vgl. hinsichtlich Beamt*innen des Bundes § 13 Abs. 2 Bundesdisziplinargesetz (BDG); vgl. hinsichtlich sämtlicher Beamt*innen dbb beamtenbund und tarifunion (2021): Lexikon, Disziplinarverfahren. <https://www.dbb.de/lexikon/themenartikel/d/disziplinarverfahren.html> (abgerufen am 15.12.2021); siehe dazu ebenso Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 31. Bei der Wahl der Disziplinarmaßnahme ist grundsätzlich zu berücksichtigen, in welchem Umfang die verbeamtete Person das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

74 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 31.

75 Vgl. dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2020): Beschluss vom 14.01.2020, Az. 2 BvR 2055/16, Rn. 79.

bedenken, dass es in solchen Fällen weniger darum geht, angemessen auf ein – möglicherweise einmalig bleibendes – konkretes Fehlverhalten zu reagieren. Es geht vielmehr darum, angemessen auf Beamt*innen zu reagieren, die eine Haltung offenbart haben, die konträr zu ihrer beamtenrechtlichen Kernverpflichtung steht. Das macht ihr Fehlverhalten so gravierend, dass ihnen kein Vertrauen als Garanten des Rechtsstaats mehr entgegengebracht werden kann.

Der Rechtsstaat kann Beamt*innen, die erkennbar rassistische Positionen vertreten, daher nicht dulden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird vielmehr gefährdet, wenn der Rechtsstaat tatenlos bleibt und es zulässt, dass Beamt*innen, denen staatliche Aufgaben übertragen werden und die zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verpflichtet sind, diese in ihrem Kern in Frage stellen.⁷⁶ Zieht der Rechtsstaat hier keine Grenzen, besteht die Gefahr, dass er, möglicherweise schleichend, seine eigene Aushöhlung durch Tatenlosigkeit hinnimmt.⁷⁷ Der Punkt zur Intervention ist erreicht, wenn Beamt*innen, denen die Gewährleistung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung obliegt, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte erkennbar ablehnen.⁷⁸

In solchen Fällen werden Beamt*innen der Achtung und dem Vertrauen, die ihre Stellung als Beamt*innen erfordert,⁷⁹ nicht gerecht. Ein solches Verhalten ist vielmehr – auch außerhalb des Dienstes⁸⁰ – in besonderem Maße geeignet,

das Vertrauen in sie in einer für ihr Amt und das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Es liegt schließlich unmittelbar auf der Hand: Stehen Beamt*innen für ein Menschenbild ein, wonach die in Artikel 1 Absatz GG verankerten Garantien nicht gelten, ist das unvereinbar mit dem absoluten, änderungsfesten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie begehen dadurch ein so schweres Dienstvergehen, dass beim Dienstherrn und der Allgemeinheit ein endgültiger Vertrauensverlust eintritt.

Ob eine verbeamtete Person ein Menschenbild offenbart, wonach ihr der Status als Beamte*r zu entziehen und sie aus dem Staatsdienst zu entlassen ist, kann sich aus einzelnen Äußerungen, aber auch aus einer Gesamtschau von Handlungen beziehungsweise Äußerungen ergeben, etwa aus rassistischen Äußerungen in sozialen Medien, in der Öffentlichkeit oder in Chat-Gruppen.⁸¹ Hierzu kann auch die Unterzeichnung einer Petition mit rassistischen Inhalten oder der Aufruf, die Unterstützung oder das Bekenntnis zu einer Demonstration mit rassistischer Ausrichtung gehören.⁸² Der Maßstab, wonach Beamt*innen aus dem Staatsdienst zu entlassen sind, gilt gleichermaßen für die Beendigung des Dienstverhältnisses von Richter*innen⁸³ sowie Soldat*innen der Bundeswehr.⁸⁴

76 Vgl. hierzu auch Baßlspurger (2019a), S. 208 f.; Förster (2019), S. 5 f.

77 Vgl. zum Aspekt der Aushöhlung auch Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020), S. 3; Förster (2019), S. 5, unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, Az. 2 BvL 13/73, BVerfGE 39, 334, 349.

78 Vgl. dazu ebenso Masuch (2020), S. 289 ff.

79 Vgl. § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG; 34 Abs. 1 BeamtStG.

80 Vgl. § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG; 47 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG.

81 Siehe zu Tätowierungen: Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (12.05.2021): Pressemitteilung Nr. 14/21: Kündigung Lehrer mit Tätowierungen aus der rechtsextremen Szene wirksam. <https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1084645.php> (abgerufen am 15.12.2021).

82 Siehe zu alledem etwa Baßlspurger (2019), S. 45.

83 Wer als Richter*in der Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (vgl. für Richter des Bundes § 46 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG)) nicht nachkommt, muss mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 Bundesdisziplinalgesetz (BDG)). Vgl. Bundesverfassungsgericht (2008): Beschluss vom 06.05.2008, Az. 2 BvR 337/08, Rn. 17 f.

84 Die Verletzung ihrer Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 8 SG) stellt gemäß § 23 Abs. 1 SG ein Dienstvergehen dar, das mit einer Entlassung (§ 55 SG) beziehungsweise durch eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis sanktioniert werden kann (§ 63 Wehrdisziplinarordnung (WDO)).

2.3.5 Eintreten für eine Partei, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet

Rechtlich darf es dabei keinen Unterschied machen, ob sich Beamt*innen durch entsprechende Äußerungen rassistisch positionieren und deswegen zu entlassen sind oder ob sie für eine Partei eintreten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet. Denn in beiden Fällen kommt gleichermaßen ein Menschenbild zum Ausdruck, das der Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung diametral entgegenläuft.

Beamt*innen dürfen sich grundsätzlich politisch äußern, sich für politische Parteien engagieren, indem sie etwa Ämter übernehmen oder auch für politische Mandate kandidieren. Ihr Recht auf Meinungsfreiheit und ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit, die sie vor staatlichen Eingriffen im Rahmen (partei-)politischer Tätigkeit schützen, hat allerdings Grenzen.

2.3.5.1 Verbot der Partei keine Voraussetzung für Entlassung

Wo diese Grenzen für Beamt*innen liegen, war und ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen in der Politik, Rechtsprechung und Literatur⁸⁵, wobei insbesondere der sogenannte Radikalenerlass – auch mit Blick auf seine Auslegung und praktische Anwendung – zu erheblichen Kontroversen geführt hat. Ziel des am 28. Januar 1972 von den Regierungschefs der Länder und des Bundes beschlossenen Runderlasses mit dem Titel „Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst“⁸⁶ war es, Bund und Länder zu einem einheitlichen Vorgehen zu bewegen, um den öffentlichen Dienst von Verfassungsfeinden freizuhalten. Mit dem

„Radikalenerlass“ gingen im Zeitraum von 1972 bis 1991⁸⁷ rund 3,5 Millionen Regelanfragen beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Sicherheitsüberprüfungen einher. Zu einer bundesweit einheitlichen Handhabung des Radikalenerlasses kam es nie;⁸⁸ vielmehr wurde ein Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit aus unterschiedlichen Gründen angenommen. Obwohl sich der „Radikalenerlass“ ausdrücklich auch gegen Rechtsextremisten richtete, waren von dem Erlass beinahe ausschließlich Beamt*innen inklusive Anwärter*innen, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes aus dem linken politischen Spektrum betroffen.⁸⁹ Im Mittelpunkt der damaligen Diskussion stand die Frage, ob die Mitgliedschaft in einer Partei, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden ist, die Ablehnung einer Bewerbung für den Staatsdienst oder die Entlassung aus dem Staatsdienst rechtfertigen könne. Einen weiteren Diskussionspunkt stellte die Praxis der Regelanfrage bei Verfassungsschutzämtern dar, um die Verfassungstreue von Bewerber*innen für den Staatsdienst zu überprüfen.⁹⁰

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat 1995 in diesem Zusammenhang in einem Fall eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Deutschland festgestellt.⁹¹ Der EGMR hatte mit einer Mehrheit von zehn zu neun Stimmen entschieden, dass die Entfernung einer Beamtin aus dem Dienst – einer Lehrerin auf Lebenszeit, die der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) angehörte – gegen das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf Vereinigungsfreiheit verstoße. Dabei betont die Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, dass der Beamtin weder im schulischen noch im außerschulischen Bereich verfassungsfeindliche Äußerungen oder verfassungsfeindliche Handlungen vorgeworfen

85 Siehe zu unterschiedlichen Auffassungen in der juristischen Literatur: Baßlsperger (2019a), S. 206.

86 Zitiert nach Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (29.02.1972), S. 342. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_mbl_show_pdf?p_jahr=1972&p_nr=20 (abgerufen am 15.12.2021); im Bulletin der Bundesregierung (1972), S. 142, wird der Inhalt des Erlasses lediglich zusammenfassend referiert.

87 1991 beendete Bayern als letztes Bundesland die auf dem „Radikalenerlass“ basierenden Regelanfragen.

88 Siehe dazu genauer Rudolf (2003), S. 219 f.

89 Siehe zu alledem genauer Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2017a), S. 6; Mühldorfer, Friedbert (2014): Radikalenerlass. In: Historisches Lexikon Bayerns. <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Radikalenerlass> (abgerufen am 15.12.2021).

90 Siehe dazu genauer Rudolf (2003), S. 219 f.

91 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1995): Urteil vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, 17851/91.

werden konnten,⁹² und berücksichtigt unter anderem auch, dass die DKP nicht verboten war.⁹³

Für die in dieser Analyse zu beleuchtende Frage, ob Beamt*innen, die für eine nicht verbotene Partei eintreten, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, aus dem Staatsdienst zu entlassen sind, lassen sich aus der Entscheidung jedoch keine grundsätzlichen Schlüsse ziehen.

Der Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung nicht in Frage, dass die Vertragsstaaten befugt sind, Beamt*innen eine Pflicht zur politischen Zurückhaltung aufzuerlegen und außerdem befugt sind, von ihren Beamt*innen die Treue zu den grundlegenden Verfassungsgrundsätzen zu verlangen.⁹⁴ Aus der Entscheidung kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass der Gerichtshof es für grundsätzlich unzulässig erachtet, aus der Mitgliedschaft in einer Partei die Verletzung der beamtenrechtlichen Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung abzuleiten, die mit der Entlassung aus dem Staatsdienst sanktioniert werden kann. Der Entscheidung lässt sich vielmehr entnehmen, dass Deutschland in dem Verfahren aus Sicht des EGMR nicht ausreichend darlegen konnte, warum die Klägerin durch ihre Mitgliedschaft und Tätigkeiten für die DKP gegen grundlegende Verfassungsgrundsätze verstoßen habe.⁹⁵

Die Entscheidung bezieht sich auf eine Zeit und einen Fall, in der der „Radikalenerlass“ eine zentrale Rolle spielte,⁹⁶ was auch der EGMR in seiner Entscheidung betont.⁹⁷ Das Gericht hat diesbezüglich vor allem zu erkennen gegeben, dass ihm die von Deutschland zum damaligen Zeitpunkt von seinen Beamt*innen abverlangte Verfassungstreuepflicht und insbesondere in dem zugrundeliegenden Fall,

der auf der damaligen Rechtslage in Niedersachsen basierte, zu weit ging,⁹⁸ und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Entscheidung schließlich berücksichtigt, dass die DKP nicht verboten war.⁹⁹

Zur Einordnung der EGMR-Entscheidung im Rahmen dieses Beitrags ist aus heutiger Sicht hervorzuheben, dass der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auf den sich die beamtenrechtliche Verpflichtung bezieht, mittlerweile – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – grundsätzlich enger ausgelegt wird.¹⁰⁰ Hierzu zählen als zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind, neben den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien das Demokratie- sowie das Rechtsstaatsprinzip.¹⁰¹ Ein Verstoß gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht kommt also nur dann in Betracht, wenn sich die Mitgliedschaft der Person auf eine Partei bezieht, die sich gegen grundlegende Verfassungsgrundsätze richtet. Ist eine verbeamtete Person Mitglied einer Partei, die von den Vorstellungen der Regierung oder anderen politischen Parteien grundsätzlich abweicht, ist dies demzufolge kein Kriterium, das vorliegend maßgeblich wäre. Maßgeblich ist, ob sich eine Partei gegen den absoluten Kern der bestehenden Verfassungsordnung richtet – ist dies nicht der Fall, kann weder die Mitgliedschaft noch das Engagement für eine solche Partei zu einer Verletzung der beamtenrechtlichen Treuepflicht führen.

Mit Blick auf die hier zu klärende Frage, ob die Mitgliedschaft beziehungsweise das Engagement für eine nicht verbotene Partei zur Verletzung der beamtenrechtlichen Treuepflicht führen kann, ist zur Einordnung der EGMR-Entscheidung hervorzuheben, dass der Gerichtshof nur im Rahmen

92 Ebd., Ziff. 60; siehe dazu auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2017), S. 5 f.; Baßlspurger (2019a), S. 206.

93 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1995): Urteil vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, 17851/91, Ziff. 60.

94 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1995): Urteil vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, 17851/91, Ziff. 51 und 59; siehe dazu ebenso Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 17; Masuch (2020), S. 290.

95 Siehe dazu insbesondere Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1995): Urteil vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, 17851/91, Ziff. 60.

96 Siehe dazu auch Rudolf (2003), S. 246.

97 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1995): Urteil vom 26.09.1995, Vogt v. Germany, 17851/91, Ziff. 57 ff.

98 Ebd., Ziff. 59.

99 Ebd., Ziff. 60.

100 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 3; siehe dazu auch Kutscha (2019), S. 154; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020), S. 4; Lorse (2021), S. 1 f.

101 Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Leitsatz 3.

der Verhältnismäßigkeitsprüfung neben weiteren Gesichtspunkten darauf abgestellt hat, dass die DKP nicht verboten worden ist. Der Entscheidung lässt sich nicht entnehmen, dass die Mitgliedschaft in einer beziehungsweise das Engagement für eine Partei nur dann als Verletzung der beamtenrechtlichen Treuepflicht gewertet und mit einer Entlassung sanktioniert werden kann, wenn sie zuvor nach nationalem Recht verboten worden ist. Schließlich ist bei der Einordnung der EGMR-Entscheidung aus heutiger Sicht noch zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht die Hürden für das Verbot einer Partei seit der Zeit, auf die sich die EGMR-Entscheidung bezogen hat, deutlich erhöht hat.¹⁰²

Aus der Entscheidung des EGMR lässt sich schlussfolgern, dass es einer sorgfältigen Prüfung und präzisen Begründung bedarf, um zu der Feststellung zu gelangen, dass das Eintreten für eine Partei gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht verstößt. Aus der Entscheidung des EGMR kann hingegen nicht gefolgert werden, dass die Mitgliedschaft in einer beziehungsweise das Engagement für eine Partei, die sich gegen grundlegende Verfassungsgrundsätze richtet, nicht mit der Entlassung aus dem Staatsdienst sanktioniert werden kann, solange die Partei nicht verboten ist. Erst recht nicht lässt sich aus der Entscheidung ableiten, dass das Eintreten für eine Partei, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, nicht mit der Entlassung aus dem Staatsdienst sanktioniert werden kann, zumal solche Positionen nicht Gegenstand des Verfahrens waren.

Außerdem ist zu bedenken, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten kann, die mit den in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien nicht zu vereinbaren sind, ohne deswegen verboten zu werden. Die Hürden für das Verbot einer Partei sind grundsätzlich höher. Nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts reicht es für ein Verbot nicht aus, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertritt und sich damit gegen die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien wendet; sie muss darüber hinaus die Grenze zum Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung überschreiten, was voraussetzt, dass sie durch aktives und planvolles Handeln auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirkt.¹⁰³ Beamt*innen verletzen ihre Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung also nicht erst dann, wenn sie für eine Partei eintreten, die die materiellen Verbotsvoraussetzungen des Artikel 21 Absatz 2 GG erfüllen.¹⁰⁴

Zu bedenken ist schließlich auch, dass der EGMR gerade rassistische Positionen als besonders gefährlich erachtet und aus dem Verbot rassistischer Diskriminierung¹⁰⁵ grundsätzlich ein Gebot energischen staatlichen Handelns gegenüber rassistischen Positionen ableitet. Er wertet rassistische Diskriminierung nicht nur als besonders schwerwiegende Form der Diskriminierung, mit tiefgreifenden Gefahren für die Gesellschaft, die eine energische Reaktion erfordert. Die Behörden müssten darüber hinaus auch alle verfügbaren Mittel nutzen, um Rassismus zu bekämpfen und eine gesellschaftliche Vision zu stärken, in der Vielfalt als Bereicherung und nicht als Bedrohung wahrgenommen wird.¹⁰⁶ Es würde demzufolge der aus dem Verbot rassistischer Diskriminierung resultierenden staatlichen Verpflichtung, rassistischen Positionen energisch entgegenzutreten, diametral entgegenlaufen, wenn Beamt*innen unter dem Deckmantel parteipolitischer Betätigung ohne Konsequenzen rassistische und rechtsextreme Positionen vertreten könnten. Der Staat hat daher zu intervenieren, wenn Beamt*innen außerdienstlich für ein Menschenbild eintreten, wonach Menschen in ihrer Wertigkeit unterteilt werden. Mit Blick auf ihre Funktion und ihre Tätigkeiten für

¹⁰² Siehe dazu Bundesverfassungsgericht (2017): Urteil vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 510 ff.

¹⁰³ Vgl. ebd., Rn. 570 ff.

¹⁰⁴ Vgl. dazu ebenso etwa Lindner (2020), S. 6 f.; Masuch (2020), S. 296.

¹⁰⁵ Art. 14 EMRK.

¹⁰⁶ Siehe dazu etwa Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2005): Urteil vom 13.12.2005, Antragsnummer 55762/00 u. 55974/00 (Timishev gegen Russland), Ziff. 56; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2007): Große Kammer, Urteil vom 13.11.2007, Antragsnummer 57325/00 (D.H. gegen Tschechien), Ziff. 176; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2008): Urteil vom 05.06.2008, Antragsnummer 32526/05 (Sampanis gegen Griechenland), Ziff. 69.

den Staat ist schon dieser Anschein zu verhindern, selbst wenn sich diese Haltung (noch) nicht in einer Entscheidung niedergeschlagen hat. Bereits das außerdienstliche Verhalten ist geeignet, das Vertrauen in den Rechtsstaat, der Allgemeinheit und insbesondere auch derjenigen Menschen, die grundsätzlich von Rassismus betroffen sind, zu zerstören.

2.3.5.2 Maßstab des Beamten- und Disziplinarrechts entscheidend

Fraglich ist indes weiterhin, inwiefern außerdienstliche Aktivitäten, die Bezüge zu einer politischen Partei aufweisen, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, als ein Eintreten für eine Partei zu werten sind, das zu einer Verletzung der Treuepflicht führt.

Die Antwort auf diese Frage, nach welchen rechtlichen Maßstäben und unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ergibt sich aus den bestehenden Bestimmungen und Maßstäben im Beamten- und Disziplinarrecht. Dies bedeutet zunächst, dass nicht etwa entscheidend darauf abzustellen ist, ob die verbeamtete Person für eine Partei eintritt, die vom Verfassungsschutz im Sinne der Verfassungsschutzgesetze als „extremistische Bestrebung“ und damit als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt identifiziert wurde. Der Begriff der „extremistischen Bestrebung“ im Sinne der Verfassungsschutzgesetze ist kein Begriff des Disziplinarrechts. Das Disziplinarrecht sieht keine Verknüpfung mit den Verfassungsschutzgesetzen in Bund und Ländern und mit den Feststellungen des Verfassungsschutzes vor.¹⁰⁷ Erkenntnisse des Verfassungsschutzes können zur Begründung eines Dienstvergehens herangezogen werden, rechtlich entscheidend sind sie aber nicht.¹⁰⁸

Denn die verfassungsschutzrechtliche Beurteilung und Einstufung von Parteien erfolgt nach eigenen

Maßstäben der Verfassungsschutzgesetze, wobei die Einstufung einer Partei unter anderem dazu dient, ihre Mitglieder – unabhängig davon, ob Beamte*innen unter ihnen sind – mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu beobachten.¹⁰⁹ Dabei reicht es für die Einstufung als extremistische Bestrebung grundsätzlich nicht aus, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertritt und sich damit gegen den absoluten Kern der Verfassungsordnung wendet; als extremistische Bestrebung muss die Partei darüber hinaus auch darauf gerichtet sein, die zentralen Verfassungsgrundsätze als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.¹¹⁰

Bei der in diesem Beitrag behandelten Fragestellung geht es hingegen um Konsequenzen für Personen in ihrem Status und ihrer Funktion als Beamte*innen nach den Maßstäben des Beamten- und Disziplinarrechts. Dabei geht es nicht nur um Konstellationen, bei denen eine verbeamtete Person Mitglied einer Partei ist. Es geht vielmehr darum, wie es disziplinarrechtlich zu bewerten ist, wenn eine verbeamtete Person für eine Partei eintritt, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet und damit zum Ausdruck bringt, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerte Garantie der unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als absoluten Kern der Verfassungsordnung ablehnt.¹¹¹ Ein solches Verhalten ist ebenso möglich, ohne Mitglied einer Partei zu sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine verbeamtete Person – etwa in den sozialen Medien – dazu aufruft, die Partei zu wählen, ohne dabei selbst Mitglied der Partei zu sein.

In der rechtlichen Bewertung kann es keinen Unterschied danach geben, ob sich Beamte*innen

¹⁰⁷ Siehe ebenso Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020), S. 4; Masuch (2020), S. 296.

¹⁰⁸ Grundsätzlich ist zu bedenken, dass es sich beim Verfassungsschutz um keine unabhängige Behörde handelt, sodass es sich bei der Beobachtung durch den Verfassungsschutz um eine Handlung der Exekutive handelt, bei der die Gefahr besteht, dass sie aus politischen Motiven erfolgen kann. Siehe dazu etwa Baßlsperger (2019a), S. 205.

¹⁰⁹ In der Personalpraxis ist die Einstufung einer Partei durch die Verfassungsschutzbehörden ein erhebliches Kriterium, wobei die unterschiedlichen Einstufungen (Prüffall, Verdachtsfall, gesichert extremistische Bestrebung) in ihrer Bedeutung teilweise unterschiedlich bewertet werden. vgl. dazu etwa Lorse (2021), S. 6 f.; Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020).

¹¹⁰ Siehe dazu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): B., II. Rechtliche Vorgaben. https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/#2019-01-15_BfV-AfD-Gutachten_B (abgerufen am 15.12.2021).

¹¹¹ Siehe dazu noch genauer nachfolgend unter 2.3.5.4.

durch entsprechende Äußerungen oder Verhaltensweisen rassistisch positionieren und deswegen zu entlassen sind oder ob sie für eine Partei eintreten, die sich durch solche Positionen auszeichnet.¹¹² In beiden Fällen wird gleichermaßen ein Menschenbild offenbar, das dem Grundgesetz diametral entgegensteht. Der Einsatz für eine politische Partei, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, kann schließlich nicht dazu führen, dass der disziplinarrechtliche Maßstab für die Entlassung aus dem Staatsdienst in solchen Fällen verschoben wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Rechtsstaat ausgehöhlt würde, da als Konsequenz einer solchen Verschiebung des rechtlichen Maßstabs Beamt*innen im Staatsdienst verblieben, die grundsätzlich keine Garantien des Rechtsstaats mehr wären.

In der Rechtspraxis und Literatur wird mit Blick auf die Verletzung der Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung regelmäßig darauf abgestellt, ob sich Beamt*innen für eine Partei engagieren, die „verfassungsfeindlich“ ist.¹¹³ Entscheidend ist demzufolge, ob sich die Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet und somit verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit wird dabei im Sinne eines Oberbegriffs verwendet, da es unterschiedliche Gründe dafür geben kann, warum eine Partei als verfassungsfeindlich bewertet werden kann.¹¹⁴ Der Begriff der Verfassungsfeindlichkeit beschreibt mithin eine Gefährdungslage, die als Interventionspunkt dienstrechtlichen Handelns zu verstehen ist.¹¹⁵ In diesem Sinne geht es auch in diesem Beitrag um Positionen, die die Verfassungsfeindlichkeit einer Partei begründen. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei auf Parteien, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnen, deren Verfassungsfeindlichkeit sich daraus ergibt, dass sie die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien und damit den absoluten

Kern der Verfassung ablehnen. Indem die Partei die Garantien ablehnt, wendet sie sich gegen sie und strebt somit ihre Abschaffung an.

Lässt sich nachweisen, dass eine Partei Positionen vertritt, wonach sie für eine Ablehnung der in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien eintritt, kommt es nach den Maßstäben des Beamten- und Disziplinarrechts nicht darauf an, der Partei, etwa programmatisch, die konkrete Planung grund- und menschenrechtswidriger Maßnahmen nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung umfasst vielmehr auch die Verpflichtung des*der Beamt*in, sich von solchen Positionen, die sich gegen den absoluten Kern der Verfassungsordnung richten, grundsätzlich abzugrenzen und bei gegebenem Anlass ihnen auch aktiv entgegenzutreten.¹¹⁶ Ob eine Partei die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien ablehnt und in dem hier beschriebenen Sinne verfassungsfeindlich ist, ergibt sich aus dem Gesamtbild der Partei, das sich insbesondere aus ihren Programmen, Publikationen sowie den Äußerungen und Verhaltensweisen ihrer Funktionsträger*innen zusammenfügt.¹¹⁷ Strebt eine Partei darüber hinaus auch nach Gewalt, um ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu verfolgen, untermauert dies überdies die Verfassungsfeindlichkeit der Partei.

2.3.5.3 Keine Kollision mit Artikel 21 GG

Entstehen einer Partei aus der inzident zu treffenden Feststellung, dass sie sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, die sich also gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien richten und demzufolge mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, Nachteile bei der Gewinnung von Mitgliedern und Anhänger*innen, ist die Partei davor nicht durch das in Artikel 21 GG verankerte

¹¹² Vgl. dazu ebenso Masuch (2020), S. 289 ff., insbesondere S. 296, S. 300 f.; siehe dazu noch genauer nachfolgend unter 2.3.5.4.

¹¹³ Siehe dazu etwa Lorse (2021), S. 6; Masuch (2020), S. 296, S. 300 f.; Lindner (2020a), S. 54 f.; Wichmann (2017), Rn. 103 ff.

¹¹⁴ In der Rechtsprechung, wie auch in der Literatur, kommt es dabei zu durchaus divergierenden Einordnungen einzelner Parteien. Siehe insofern etwa zu der Rechtsprechung hinsichtlich der Frage der Verfassungstreue von Parteimitgliedern der Republikaner: Wichmann (2017), Rn. 106, Fn. 169.

¹¹⁵ Lorse (2021), S. 6.

¹¹⁶ Vgl. dazu etwa Plog / Wiedow (2019), Rn. 19; Appuhn / Appuhn (2020), S. 27.

¹¹⁷ Vgl. Masuch (2020), S. 296; Bundesverwaltungsgericht (2016): Beschluss vom 24.03.2016, Az. 6 B 5.16, Rn. 9.

Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb geschützt.

Die damit verbundenen Einschränkungen für Beamt*innen folgen aus den Schranken, die Artikel 33 Absatz 5 GG und die beamtenrechtlichen Bestimmungen¹¹⁸ ihnen beim Eintreten für eine solche Partei setzen.¹¹⁹ Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Artikel 33 Absatz 5 GG und Artikel 21 GG unterschiedliche verfassungsrechtliche Funktionen haben.¹²⁰ Die Berücksichtigung der sachlich begründeten Verfassungsfeindlichkeit einer nicht verbotenen Partei im Rahmen von Disziplinarverfahren oder im Rahmen der Eignungsprognose stellt mit Blick auf den möglicherweise damit verbundenen nachteiligen Effekt beim Mitglieder- und Anhängerbestand der Partei keinen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in Artikel 21 GG dar.¹²¹ Es handelt sich hierbei lediglich um faktisch nachteilige Auswirkungen, die sich mittelbar aus den Schranken ergeben, die Artikel 33 Absatz 5 GG für den Zugang und Verbleib im Staatsdienst setzt.¹²² Artikel 21 GG schafft kein Privileg für Beamt*innen.¹²³

Außerdem ist zu bedenken, dass Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 GG von Anträgen abhängig sind, den nur die Antragsberechtigten stellen können,¹²⁴ die es aber möglicherweise vorziehen, zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Auseinandersetzung mit einer verfassungsfeindlichen Partei zu suchen als ein förmliches Parteiverfahren nach Artikel 21 GG.¹²⁵ Sicher wird ein entsprechender Antrag nicht nur deswegen gestellt, um gegen Beamt*innen dienstrechtlich vorgehen zu können.¹²⁶

Rechtlich maßgeblich ist mithin nicht, ob es in der Konsequenz faktisch zu Benachteiligungen von Parteien kommen kann. Es geht ebenso wenig darum, ob Beamt*innen durch ihre Mitgliedschaft zu einer bestimmten Partei beziehungsweise durch das Engagement für eine bestimmte politische Partei benachteiligt werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass Artikel 33 Absatz 5 GG ein Eintreten von Beamt*innen für die verfassungsmäßige Ordnung verlangt.¹²⁷ Diese besonderen Pflichten bestehen aus Gründen der Sicherung des Verfassungsstaates vor Gefahren aus Kreisen seiner Beamt*innen.¹²⁸ Ihr besonderer Status, ihre besonderen Kompetenzen und Aufgaben wären ohne die Verpflichtung zum Eintreten für den absoluten Kern der Verfassung eine „ideale Plattform“ für Bestrebungen, die geltende Verfassungsordnung in ihrem absoluten Kern zu verändern und damit abzuschaffen.¹²⁹

Rechtlich entscheidend ist mithin allein, ob eine verbeamtete Person ihre Pflicht zur Verfassungstreue verletzt oder nicht verletzt beziehungsweise ob der*die Bewerber*in um ein Amt dafür Gewähr bietet, jederzeit für den absoluten Kern der Verfassungsordnung einzutreten. Das sind Fragen, die die jeweilige Person – in Kenntnis ihrer besonderen Verpflichtungen – selbst durch ihr Verhalten beantwortet. Es ist allein ihre Entscheidung, ob sie die besonderen Verpflichtungen annimmt, es liegt jeweils in ihrer Verantwortung, ob sie sich in ihrem Verhalten daran orientiert.¹³⁰

118 § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG; § 60 Abs. 1 S. 3 BBG.

119 Vgl. dazu auch Masuch (2020), S. 296, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts.

120 Wichmann (2017), Rn. 103, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

121 Ein Verstoß gegen Art. 11 EMRK lässt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in solchen Konstellationen ebenfalls nicht ableiten.

122 Vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, BVerfG 39, 334 (359 f.); Masuch (2020), insbesondere S. 296; Lindner (2006), insbesondere S. 407 f.

123 Vgl. Lindner (2020a), S. 54.

124 Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung, vgl. § 43 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG).

125 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1975): Beschluss vom 22.05.1975, BVerfG 39, 334 (358 f.).

126 Vgl. ebd., BVerfG 39, 334 (359 f.).

127 Vgl. ebd., BVerfG 39, 334 (358 ff.).

128 Vgl. ebd., BVerfG 39, 334 (359).

129 Vgl. ebd.

130 Vgl. ebd.

2.3.5.4 Eintreten für eine entsprechende Partei

Ein dem Grundgesetz diametral entgegengesetztes Menschenbild kann sich mithin auch darin zeigen, dass Beamt*innen für eine Partei eintreten, die sich gegen die fundamentalen Grundlagen der Menschenrechte wendet.¹³¹ Dies gilt insbesondere auch, wenn sich Beamt*innen für eine Partei mit entsprechenden Positionen außerhalb ihres Dienstes engagieren. Damit machen sie deutlich, dass sie sich für die Positionen der Partei einsetzen.¹³² Ein solches Engagement kann in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck kommen. Hierzu zählt etwa das Werben für die Partei im öffentlichen Raum, im Internet oder in sozialen Medien,¹³³ indem Beamt*innen etwa dazu aufrufen, die Partei zu wählen oder sie auf andere Art und Weise aktiv und eindeutig unterstützen. Auch die Ausübung eines Amtes innerhalb der Partei oder die Bewerbung für ein Mandat als Kandidat*in der Partei gehören dazu. Ob es sich um ein herausgehobenes oder weniger herausgehobenes Amt handelt, das die Person ausübt, ist nicht maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Person in solchen Fällen für die Positionen der Partei einsetzt.¹³⁴ Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die verbeamtete Person allein intern in der Partei engagiert. Die Überzeugung führt in solchen Fällen nicht zu einer bloß passiven Mitgliedschaft in einer Partei, sondern zu einer geliebten Identifizierung.¹³⁵ Wer sich dabei etwa aus Gleichgültigkeit, Leichtgläubigkeit, Unerfahrenheit oder Naivität für eine Partei engagiert, die sich gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als absoluten Kern der Verfassung wendet oder sich dementsprechend missbrauchen lässt, wird der Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung grundsätzlich nicht gerecht.¹³⁶

Schließlich greift die Auffassung, dass die „bloße“ Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei per se nicht die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verletzen könne,¹³⁷ in dieser Allgemeinheit zu kurz. Denn gerade mit einer Mitgliedschaft bekennt sich eine Person zu den Zielen der Partei und setzt sich für diese ein. Mit ihrem Beitritt erkennt sie diese ausdrücklich als für sich gültig an, unterstützt die Partei mit ihrem Beitrag und stärkt sie auch in ihrer Bedeutung.¹³⁸ Eine verbeamtete Person, die eine Mitgliedschaft in einer Partei beantragt oder aufrechterhält, die sich in ihren Positionen gegen die unabdingbaren Grundlagen der Grund- und Menschenrechte und damit gegen den absoluten Kern der Verfassung richtet, bekennt sich gerade nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und setzt sich gerade nicht für diese ein.¹³⁹ Im Gegenteil: Sie setzt sich dafür ein, sie zu beseitigen. Dies gilt nicht nur für eine aktive, sondern ebenso für eine passive Mitgliedschaft in einer entsprechenden Partei.

Hiervon kommt eine Ausnahme dann in Betracht, wenn sich die Mitgliedschaft im Einzelfall tatsächlich nicht als Unterstützung dieser Positionen erweist.¹⁴⁰ Dabei kann von Bedeutung sein, ob es innerhalb einer Partei unterschiedliche Teilorganisationen beziehungsweise politische Strömungen gibt, die in verfassungsfeindliche und verfassungskonforme unterteilt werden können. Mit Blick auf eine solche Konstellation wäre darauf abzustellen, ob die verbeamtete Person im Rahmen einer Einzelfallprüfung darlegen kann, dass sie sich ernsthaft und unmissverständlich vom verfassungsfeindlichen Teil distanziert und sich dementsprechend im innerparteilichen Meinungskampf aktiv für eine Linie einsetzt, die die – in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten – unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, den

131 Vgl. dazu ebenso Masuch (2020), S. 300 f.

132 Vgl. Plog / Wiedow (2019), Rn. 18 f.

133 Vgl. dazu ebenso Masuch (2020), S. 300 f.

134 Vgl. dazu auch Masuch (2020), S. 301, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; Plog / Wiedow (2019), Rn. 18 f.

135 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17, Rn. 29; Bundesverfassungsgericht (1981): Beschluss vom 31. Juli 1981, Az. 2 BvR 321/81, NJW 1981, S. 2683.

136 Vgl. dazu Masuch (2020), S. 291; Bundesverwaltungsgericht (1980): Urteil vom 27.11.1980, Az. 2 C 38/79, Rn. 28; Conrad (2017), Rn. 120.

137 Vgl. zum Beispiel Baßlsperger (2019a), S. 206.

138 Vgl. Kohde (2020), Rn. 25; Plog / Wiedow (2019), Rn. 19; Appuhn / Appuhn (2020a), S. 123; Masuch (2020), S. 301.

139 Vgl. dazu ebenso Kohde (2020), Rn. 25; Masuch (2020), S. 301; Plog / Wiedow (2019), Rn. 19.

140 Vgl. Masuch (2020), S. 301.

absoluten Kern der Verfassung, beachtet. Sofern sich die jeweilige Person dabei auf ihr Engagement für eine politische Strömung beziehungsweise Teilorganisation innerhalb der Partei bezieht, würde eine erfolgreiche Entlastung allerdings voraussetzen, dass dieser Teil innerhalb der Partei auch tatsächlich ernsthaft und unmissverständlich die rassistischen und rechtsextremen Positionen der Partei kritisiert und eine grundsätzliche Abkehr von solchen verfassungsfeindlichen, gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien gerichteten Positionen anstrebt.¹⁴¹ Je kleiner und unbedeutender ein entsprechender verfassungskonformer Teil innerhalb einer Partei ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Mitgliedschaft in einer solchen Partei auch im Einzelfall als Unterstützung rassistischer und rechtsextremer und somit verfassungsfeindlicher Positionen erweisen wird. Es bleibt aber zumindest denkbar, auch wenn eine Partei insgesamt als rassistisch und rechtsextrem und damit als verfassungsfeindlich einzuordnen ist, dass eine verbeamtete Person darlegen kann, dass sie sich ernsthaft und unmissverständlich für eine Korrektur einsetzt, hin zu Positionen, die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten absoluten Kern der Verfassung in Einklang stehen. Mag die Wahrscheinlichkeit solcher Fälle in einer Partei auch sehr gering sein, muss im Rahmen der Einzelfallprüfung zumindest die Möglichkeit bestehen, ein entsprechendes innerparteiliches Engagement glaubhaft darzulegen.

Die Auffassung, wonach die „bloße“ Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei nicht die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung verletzen könne, verlangt zusätzlich, dass die Person ihre verfassungsfeindliche Einstellung „nach außen“ hin durch öffentliche verfassungsfeindliche Äußerungen oder Handlungen erkennbar dokumentiert hat.¹⁴² Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen,

weil es bei der Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue nicht darauf ankommt, ob sie für alle sichtbar in der Öffentlichkeit erfolgt.¹⁴³ Lässt sich nachweisen, dass eine Partei rassistische und rechtsextreme Positionen vertritt und damit die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien ablehnt, dokumentiert gerade der Eintritt und der Verbleib in einer solchen Partei die dahinterstehende Einstellung und Positionierung. Mit der Mitgliedschaft in einer solchen Partei geht eine beharrliche Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue einher, sodass die jeweilige Person für den Staat, der sich auf die Verfassungstreue seiner Beamt*innen verlassen muss, untragbar wird.¹⁴⁴ Etwas anderes gilt nur dann, wenn die jeweilige Person unter den gerade erörterten Voraussetzungen im Einzelfall darlegen kann, dass sich ihre Mitgliedschaft nicht als Unterstützung rassistischer und rechtsextremer Positionen erweist. Warum es für die Verletzung der Treuepflicht in Fällen der Mitgliedschaft in einer Partei, die sich durch entsprechende Positionen auszeichnet, grundsätzlich noch zusätzlich auf öffentliche rassistische Äußerungen oder Handlungen des*der Beamt*in ankommen sollte, bliebe unverständlich. Schließlich ist auch noch zu bedenken, dass der Staat damit bei der Sicherung des Verfassungsstaates vor Gefahren aus Kreisen seiner Beamt*innen handlungsunfähig würde. Denn er könnte keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen gegenüber verbeamteten Personen verhängen, die Mitglied einer solchen Partei sind und diese damit unterstützen, sich aber ansonsten „nach außen“ ruhig verhielten. Um dienstrechtlichen Sanktionen auszuweichen, wäre eine solche Verhaltensweise nicht nur naheliegend, sie könnte auch Teil einer Strategie innerhalb der Partei sein, die ihren verbeamteten Mitgliedern zu entsprechenden Verhaltensweisen rät, um auf ihr treue Beamt*innen zurückgreifen zu können, wenn sie an die Macht kommt. Die beamtenrechtliche Verpflichtung zum Bekenntnis und Eintreten für den absoluten Kern

141 Vgl. zu alledem Masuch (2020), S. 301; Kohde (2020), Rn. 25; Plog / Wiedow (2019), Rn. 20; Conrad (2017), Rn. 120; Appuhn / Appuhn (2020a), S. 123; Hessischer Verwaltungsgerichtshof (1998): Urteil vom 07.05.1998, Az. 24 DH 2498/96, NVwZ 1999, S. 904; Bundesverwaltungsgericht (2001): Urteil vom 18.05.2001, Az. 2 WD 42 / 00, 2 WD 43 / 00, Rn. 16, wobei im Rahmen dieser Auffassungen auch noch darauf abgestellt wird, ob die jeweilige Person im Rahmen der Einzelfallprüfung darlegen kann, dass ihr Engagement für eine verfassungskonforme Linie zumindest abstrakt Aussicht auf Erfolg hat.

142 So etwa Baßlspurger (2019a), S. 206.

143 Siehe dazu etwa Bundesverwaltungsgericht (2017): Urteil vom 17.11.2017, Az. 2 C 25.17; Masuch (2020), S. 301; Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020), S. 7. Siehe dazu auch bereits oben unter 2.3.3.

144 Vgl. zum Aspekt der beharrlichen Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue Masuch (2020), S. 291, mit weiteren Nachweisen.

der Verfassung könnte folglich auf diese Weise unterlaufen werden, sodass der Staat in der Folge durch Personen repräsentiert würde, die die geltende Verfassungsordnung in ihrem absoluten Kern eindeutig ablehnen.¹⁴⁵ Ließe der Rechtsstaat dies zu, gäbe er selbst den Konsens auf, der in einer demokratischen, auf den Menschenrechten beruhenden Gesellschaft und für die grundgesetzliche Ordnung konstituierend ist.

Neben dem eindeutigen Eintreten für eine entsprechende Partei kann es ebenso Aktivitäten geben, etwa Wortbeiträge in den sozialen Medien oder Tweets, die darauf hindeuten, dass die verbeamtete Person mit Parteien, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnen, übereinstimmt. In solchen Fällen wird es geboten sein, dass die Dienstvorgesetzten nachhaken, etwa das Gespräch suchen, um der Frage nachzugehen, wie der Beitrag zu verstehen ist, und je nach Erkenntnissen und Reaktionen der Beamt*innen auch ein Disziplinarverfahren einleiten, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Die Maßnahme der Entlassung ist dann zu wählen, wenn sich offenbart, dass die Person ein dem Grundgesetz diametral entgegenstehendes Menschenbild hat, wonach sie sich gegen die fundamentalen Grundsätze der Menschenrechte positioniert. Dies wäre grundsätzlich auch der Fall, wenn sich herausstellt, dass die Person Mitglied einer Partei ist, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet.

Dienstvorgesetzte haben im Grundsatz zwar kein Ausforschungsrecht hinsichtlich der Parteimitgliedschaft der ihnen unterstellten Beamt*innen. Gleichwohl können sie immer dann ein berechtigtes Aufklärungsinteresse in Bezug auf die politischen Betätigungen der ihnen unterstellten Beamt*innen herleiten, wenn diese im Konflikt mit den Dienstpflichten stehen könnten. Ein solches Spannungsverhältnis ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn mit der politischen Betätigung ein Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht einhergehen könnte. Demensprechend sind Dienstvorgesetzte berechtigt, ihre Beschäftigten nach Mitgliedschaften in Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielen zu befragen und insoweit auch eine wahrheitsgemäße Antwort zu verlangen.¹⁴⁶

Sofern sich im Fall einer Person, die sich um ein Amt, als Richter*in oder als Soldat*in bei der Bundeswehr bewirbt, herausstellt, dass sie für eine entsprechende Partei eintritt, darf erst gar keine Einstellung erfolgen. Denn die Person hätte damit bereits offenbart, dass sie keine Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

¹⁴⁵ Angemerkt sei, dass in solchen Fällen neben den Dienstvorgesetzten möglicherweise auch das weitere berufliche Umfeld oder sogar die (lokale) Öffentlichkeit von der Mitgliedschaft in einer Partei, die sich durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet, Kenntnis haben. Solche Informationen können etwa auf Äußerungen oder Verhaltensweisen der Person selbst oder von anderen Parteimitgliedern zurückgehen und schließlich weitergetragen werden.

¹⁴⁶ Vgl. zu alledem, mit weiteren Nachweisen, Appuhn / Appuhn (2020a), S. 123.

3 AfD: eine rechtsextreme, nach Gewalt strebende Partei

Im Folgenden wird verdeutlicht, dass sich die AfD, die sich nach ihrer Gründung zunehmend radikalisiert hat,¹⁴⁷ zu einer rechtsextremen, nach Gewalt strebenden Partei entwickelt hat. In der AfD sind rassistische, national-völkische Positionen Bestandteil ihrer Programmatik sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger*innen bis hin zur ausdrücklichen Befürwortung, zum Aufruf und der Ankündigung von Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele.¹⁴⁸

3.1 National-völkische Programmatik: gegen die Garantien von Artikel 1 Absatz 1 GG

Die AfD fokussiert in ihrem Grundsatzprogramm von 2016 auf ein Bevölkerungsideal in Deutschland, das eine kulturelle Homogenität aufweist, die es gegen „importierte kulturelle Strömungen“¹⁴⁹ zu verteidigen gilt.

Das Grundsatzprogramm zeigt beispielhaft, dass rassistische Argumentationsmuster heute anders „verpackt“ werden, als es noch bis ins 20. Jahrhundert der Fall war. Im Unterschied zum Rassismus im frühen 20. Jahrhundert wird er heutzutage nicht allein unter Bezugnahme auf physische Merkmale und biologisch begründet, sondern auch oder vor allem unter Bezugnahme auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit von Menschen.¹⁵⁰ Die

Wortwahl der Akteure, die sich mit rassistischen Positionen profilieren, hat sich geändert. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf „Rassen“ erfolgt nicht mehr; vielmehr nehmen sie auf „die Kultur“ oder die Religionszugehörigkeit Bezug. Dies lässt sich auch bei Parteien in anderen europäischen Ländern beobachten.¹⁵¹ Im Grundsatzprogramm der AfD von 2016 heißt es dazu wörtlich:

„Die Ideologie des Multikulturalismus, die importierte kulturelle Strömungen auf geschichtsblinde Weise der einheimischen Kultur gleichstellt und deren Werte damit zutiefst relativiert, betrachtet die AfD als ernste Bedrohung für den sozialen Frieden und für den Fortbestand der Nation als kulturelle Einheit. Ihr gegenüber müssen der Staat und die Zivilgesellschaft die deutsche Identität als Leitkultur selbstbewusst verteidigen.“¹⁵²

Demzufolge sei die Nation als „kulturelle Einheit“ zu verstehen, die in ihrer Substanz durch „importierte kulturelle Strömungen“ gefährdet sei und angesichts dieser postulierten Konkurrenzsituation „selbstbewusst“ verteidigt werden müsse. Durch die Betonung einer vermeintlich unangebrachten Gleichstellung verschiedener Kulturen nimmt die AfD implizit eine Abwertung ebenjener Menschen vor, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen. Diese Menschen sind es, die die AfD als „ernste Bedrohung“ für den „Fortbestand

147 Siehe dazu genauer Häusler (2018); Bötticher / Kopke / Lorenz (2019); Der Tagesspiegel (10.10.2020): „Flügel“ treibt Radikalisierung der AfD weiter voran. <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-alarmiert-fluegel-treibt-radikalisierung-der-afd-weiter-voran/26262672.html> (abgerufen am 15.12.2021); Bauer / Fiedler (2021).

148 Die folgenden Ausführungen basieren teilweise auf Cremer (2021b).

149 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

150 Siehe dazu bereits oben unter 2.3.1.

151 Siehe dazu etwa auch Thieme (2019), S. 4.

152 Alternative für Deutschland (2016), S. 47.

der Nation“ betrachtet, und der Grund, weshalb die „deutsche Identität“ zu verteidigen sei.¹⁵³

Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2017 hat die AfD entsprechende Aussagen konkret gegen Muslim*innen gerichtet, bis hin zu der Aussage, dass die bloße Präsenz von Muslim*innen in Deutschland eine „große Gefahr“ sei:

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland. In der Ausbreitung des Islam und der Präsenz von über 5 Millionen Muslimen, deren Zahl ständig wächst, sieht die AfD eine große Gefahr für unseren Staat, unsere Gesellschaft und unsere Werteordnung.“¹⁵⁴

Den Grundsatzpapieren der AfD lässt sich damit eine rassistische Positionierung entnehmen, die mit den Garantien aus Artikel 1 Absatz 1 GG und Artikel 3 Absatz 3 GG unvereinbar ist. Sie stellt den Grundsatz der gleichen Menschenwürde eines jeden Individuums (Artikel 1 Absatz 1 GG) fundamental infrage: Mit der Garantie der Menschenwürde sind Vorstellungen von einer Gesellschaft unvereinbar, die den Achtungsanspruch des Menschen von etwas anderem als von seinem bloßen Menschsein abhängig machen. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass dieser Achtungsanspruch unabhängig von der Herkunft, der Religionszugehörigkeit oder etwa physischen Merkmalen wie Hautfarbe gelten muss. Wer Menschen demgegenüber allein unter Bezugnahme auf ihre Herkunft und/oder Religionszugehörigkeit pauschal abwertet und mit negativen Eigenschaften belegt, indem sie per se als gefährlich eingestuft werden, wendet sich gegen den in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Achtungsanspruch eines jeden einzelnen Menschen – und damit gegen die unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte und eines demokratischen Rechtsstaates.¹⁵⁵

Die Grundsatzpapiere der AfD weisen auch eine national-völkische Ausrichtung auf. Die Ausführungen der AfD machen deutlich, dass sie eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert.¹⁵⁶ Dabei begründet sie Bedrohungsszenarien für den Staat und die Gesellschaft allein mit der Existenz und Anwesenheit von Menschen, die nicht der deutschen „einheimischen Kultur“ entstammen beziehungsweise eine bestimmte Religionszugehörigkeit (Muslim*innen) aufweisen. Auch wenn die AfD in ihren programmatischen Grundsatzpapieren nicht weiter ausführt, welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die „deutsche Identität“ und den „Fortbestand der Nation“ zu verteidigen, sind ihre programmatischen Ausführungen grundsätzlich als Ankündigung von Maßnahmen zu verstehen, die gegen eine angebliche Bedrohung durch Menschen vorgehen werden und sich damit gezielt gegen Menschen richten werden, die nicht der „einheimischen Kultur“ entstammen.

Gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte wird deutlich, warum solche Positionen den unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieft sind, diametral entgegenstehen. Positionen, die Menschen in ihrer Wertigkeit unterscheiden, die Menschen allein wegen ihrer Religionszugehörigkeit pauschal als Gefahr betrachten, bildeten den Ausgangspunkt und die Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft.

Die national-völkische Ausrichtung der Programmatik der AfD kommt auch in dem von der Bundesprogrammkommission (BPK) im März 2020 beschlossenen und auf dem Bundesparteitag im November 2020 verabschiedeten Leitantrag zur Ausrichtung der AfD in der Sozialpolitik¹⁵⁷ zum Ausdruck. Der Leitantrag beschäftigt sich unter anderem mit dem Thema Rentenpolitik. Das im

153 Vgl. dazu ähnlich und in die gleiche Richtung gehend Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gliederungspunkt C., I., 1., 1.1, 1.1.1 (Menschenwürde).

154 Alternative für Deutschland (2017), S. 34.

155 Siehe zu alledem auch Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): B., II. 2., 2.1.1 (Menschenwürde), ohne konkreten Bezug zu den Grundsatzpapieren der AfD.

156 Vgl. dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 13.

157 Alternative für Deutschland (2020). Der verabschiedete Leitantrag hat in der Programmatik der AfD als „Konzept zur Sozialpolitik“ Aufnahme gefunden. Siehe dazu: Konzept zur Sozialpolitik. Alternative für Deutschland, 11. Bundesparteitag in Kalkar, 28. bis 29. November 2020. <https://www.afd.de/sozialkonzept/> (abgerufen am 15.12.2021).

Leitantrag anfangs formulierte Bekenntnis zum Sozialstaat ist auf gegenseitige Hilfe und Solidarität „innerhalb unseres Volkes“ beschränkt.¹⁵⁸

Damit untermauert die AfD ihre national-völkischen Vorstellungen auch im Bereich der Sozialpolitik. Es ist grundrechtswidrig, etwa in der Alterssicherung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung verstößt gegen den unabdingbaren grund- und menschenrechtlichen Grundsatz der gleichen Rechte eines jeden Individuums, wie er im Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 und zu dessen Absicherung sowohl in Artikel 3 Absatz 1 (Allgemeiner Gleichheitssatz) als auch in Artikel 3 Absatz 3 (Diskriminierungsverbot) manifestiert ist. Der allgemeine Gleichheitssatz des Grundgesetzes wie auch das Verbot rassistischer Diskriminierung lassen zwar Unterscheidungen zu, wenn sie zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen differenzieren. Gleichwohl können auch Unterscheidungen zwischen Staatsangehörigen und Nicht-Staatsangehörigen rassistische Dimensionen annehmen.¹⁵⁹ Eine solche grund- und menschenrechtswidrige Unterscheidung ist dann anzunehmen, wenn sie ohne sachlichen Grund erfolgt oder zumindest unverhältnismäßig ist. Der Ansatz, in der Rentenversicherung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen zu unterscheiden, indem Nicht-Deutsche ausgeschlossen werden, kann sich auf keinen sachlichen Grund stützen. Vielmehr müssen alle Menschen, die als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Rentenversicherung einzahlen, ein Recht auf Zahlung von Rente erlangen. Menschen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vom Recht auf Zahlung von Rente auszuschließen, ist keiner Rechtfertigung zugänglich.

Nach dem Leitantrag solle das bestehende Rentensystem dadurch gestärkt werden, dass jede

Frau im Schnitt 2,1 Kinder bekommt, um das Problem der weniger werdenden Beitragszahlenden bei gleichzeitig mehr Empfänger*innen zu beheben.¹⁶⁰ Diese Aussage bezieht sich – das zeigt der Kontext – allein auf deutsche Frauen. Denn dann, so führt der Text weiter aus, sei auch keine Zuwanderung von Menschen notwendig. Ohnehin werde – so die Behauptung der AfD – „der überwiegende Teil dieser Migranten [...] dauerhaft auf staatliche Transferleistungen angewiesen sein“.¹⁶¹ Eine Steigerung der Geburtenrate sei hingegen die „einzige Möglichkeit zur Stabilisierung und zum Erhalt unserer Sozialsysteme, aber auch zur Bewahrung unserer Kultur und zum Fortbestand unseres Volkes“,¹⁶² wie es im Leitantrag vom November 2020 formuliert ist. Die AfD hat die national-völkische Ausrichtung ihrer Programmatik damit nochmals untermauert; sie setzt sich weiter fort.¹⁶³

Die rassistische, national-völkische Ausrichtung, wonach die AfD eine geschlossene und homogene Gesellschaft propagiert, in der Menschen unter Bezugnahme auf das Kriterium der Kultur in ein „uns“ und „die anderen“ unterteilt und hierarchisiert werden, findet sich ebenso in dem Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021. Auch hier wird ein Menschenbild offenbar, das den unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte diametral entgegenläuft.

So heißt es in dem Kapitel, das mit dem Begriff „Kultur“ überschrieben ist, an erster Stelle unter der Überschrift „Deutsche Leitkultur statt ‚Multikulturalismus‘“ wie folgt:

„Unsere Identität ist geprägt durch unsere deutsche Sprache, unsere Werte, unsere Geschichte und unsere Kultur. Letztere sind eng verbunden mit dem Christentum, der Aufklärung, unseren künstlerischen und wissenschaftlichen

158 Ebd., S. 3.

159 Siehe dazu etwa UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2004), Ziff. 4; UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (1999): Entscheidung vom 17.03.1999, Communication No. 10/1997, CERD/C/54/D/10/1997, Ziff. 9.3; ebenso Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017), S. 5; Cremer (2020), S. 22.

160 Alternative für Deutschland (2020), S. 6.

161 Ebd., S. 9.

162 Ebd., S. 6.

163 Siehe dazu auch Mueller-Töwe, Jonas (28.11.2020): Streit um Rentenkonzept. Höcke entscheidet AfD-Machtkampf mit Meuthen für sich. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_89018536/afd-rentenkonzept-hoecke-entscheidet-machtkampf-mit-meuthen-fuer-sich.html (abgerufen am 15.12.2021).

Werken. Unsere Identität bestimmt die grundlegenden Werte, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Die deutsche Leitkultur beschreibt unseren Wertekonsens, der für unser Volk identitätsbildend ist und uns von anderen unterscheidet. Sie sorgt für den Zusammenhalt der Gesellschaft und ist Voraussetzung für das Funktionieren unseres Staates. Die gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur ist Fundament unseres Grundgesetzes und kann nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden.

Kulturrelativismus und Multikulturalismus führen zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehlt. In einer derart fragmentierten Gesellschaft entstehen Konflikte, die kaum noch beherrschbar sind. Die AfD wird nicht zulassen, dass Deutschland aus falsch verstandener Toleranz vor dem Islam seine tradierte Kultur verliert.¹⁶⁴

Die Ausführungen sind ein weiteres Beispiel dafür, dass die AfD Menschen nicht als Individuen betrachtet, die alle die gleiche Menschenwürde und gleiche Rechte haben, sondern – unter Bezugnahme auf den Begriff der „Kultur“ – in Gruppen unterteilt und hierarchisiert. So werden Menschen, die als „unser Volk“ bezeichnet werden, als Träger einer „deutschen Kultur“ beschrieben. Dabei wird „unser Volk“ als eine homogene Gruppe konstruiert, in der die „deutsche Kultur“ als ein identitätsstiftendes Wesensmerkmal für dessen Zusammenhalt wirke, wobei sie als eine geschlossene und geschlossen bleibende Gruppe konstruiert wird, in der die „deutsche Kultur“ „von Generation zu Generation“ übertragen werde. Die Ausführungen basieren mithin auf der Annahme, dass dem „uns“ eine Identität innewohne („Unsere Identität“), wobei diese Identität wiederum „grundlegende Werte“ bestimme, die wiederum von „Generation zu Generation weitergegeben“ würden. Die „deutsche Leitkultur“ wird dementsprechend so erläutert, dass sie „unseren“ Wertekonsens beschreibe, der für „unser Volk“ identitätsbildend sei und „uns“ von „anderen“ unterscheide.

Konsequent werden in Abgrenzung zur bestehenden Verfassungsordnung nicht etwa die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten menschenrechtlichen Garantien als Fundament des Grundgesetzes und der verfassungsrechtlichen Wertordnung gewürdigt, sondern die „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ (die „nicht durch einen Verfassungspatriotismus ersetzt werden“ könne) zum „Fundament unseres Grundgesetzes“ erhoben, womit die AfD zum Ausdruck bringt, dass die von ihr konstruierte „deutsche Leitkultur“ einen absoluten Anspruch auf Dominanz habe. Die Ausführungen der AfD laufen darauf hinaus, dass sich grund- und menschenrechtswidrige Ausgrenzungen von Menschen, den „anderen“, begründen und rechtfertigen ließen. Nach der Behauptung der AfD, die von ihr beschriebene „gemeinschaftsstiftende Wirkung der deutschen Kultur“ sei „Fundament des Grundgesetzes“, wäre die damit verbundene Kategorisierung und Hierarchisierung von Menschen, das national-völkische Menschenbild der AfD, „Fundament des Grundgesetzes“ und demzufolge normativ an der Spitze der Normenhierarchie verankert.

Der zweite Absatz der hier wieder gegebenen Passage dient dazu, eine rassistische Kategorisierung der Gesellschaft in ein „uns“ und die „anderen“ weiter zu begründen. Danach würden Abweichungen in der Durchsetzung des postulierten Dominanzanspruchs der zuvor beschriebenen „deutschen Leitkultur“, die mit den Begriffen „Kulturrelativismus“ und „Multikulturalismus“ umschrieben werden, zu einem Neben- und Gegeneinander von Parallelgesellschaften führen, denen es an gemeinsamen Werten für das Zusammenleben fehle. Die AfD redet damit gesellschaftliche Spaltung herbei („In einer derart fragmentierten Gesellschaft“), um schließlich ein Bedrohungsszenario zu kreieren, in dem Deutschland „dem Islam“ gegenüberstünde und die AfD in dieser Auseinandersetzung als rettende Kraft dafür Sorge, dass Deutschland nicht seine „tradierte Kultur“ verliere. Die Ausführungen gipfeln damit in der Gegenüberstellung einer homogenen Gruppe des „uns“, die „eng verbunden mit dem Christentum“ ist, und den „anderen“, denen die „deutsche Kultur“ und es damit „an gemeinsamen Werten

¹⁶⁴ Alternative für Deutschland (2021a), S. 156.

für das Zusammenleben“ fehle, wobei explizit der Islam und damit implizit Menschen islamischer Religionszugehörigkeit pauschal („dem Islam“) als Bedrohung dargestellt werden.

Auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 wird damit die national-völkische Ausrichtung der Partei deutlich, indem die AfD unter Bezugnahme auf den Begriff Kultur Menschen in homogene Gruppen unterteilt, wobei die „deutsche Kultur“, die einem „uns“ zugeschrieben wird, die mit einer „von Generation zu Generation“ weitergegebenen Identität einhergehe, und somit als Wesensmerkmal wie in einem geschlossenen Kreislauf weitergetragen werde, als etwas erachtet wird, das „Voraussetzung für das Funktionieren des Staates“ sei. Die Ausführungen machen damit besonders deutlich, dass der Programmatik der AfD ein Menschenbild zugrunde liegt, das im vergangenen Jahrhundert mit anderen Begriffen, insbesondere im Rückgriff auf die Konstruktion von „Rassen“ und biologistische Argumentationsmuster begründet wurde. In den Ausführungen der AfD werden Wesensmerkmale von Menschen nicht vererbt oder etwa über Blut weitergeben; hier ist es die „deutsche Kultur“, die als Merkmal von Überlegenheit und Identität „von Generation zu Generation“ weitergegeben wird. In ihren Formulierungen um gesellschaftliche Anschlussfähigkeit bemüht und die Radikalität ihrer Ausführungen kaschierend, offenbaren die Ausführungen der AfD ein Gedankengut, das die Grundlage des Nationalsozialismus bildete.

Die rassistische, national-völkische Ausrichtung der AfD, mit der die Partei die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte in ihrer Geltung für jeden einzelnen Menschen negiert, ist nach alledem fest in der Programmatik der AfD verankert.¹⁶⁵

3.2 Weitere Kennzeichen einer rechtsextremen Partei

Die in ihrer Programmatik zum Ausdruck kommende rassistische, national-völkische Ausrichtung der Partei spiegelt sich weit verbreitet in Äußerungen und Positionen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD wider.¹⁶⁶ Hierzu gehört auch, dass sich die rassistischen Positionen in der AfD keineswegs auf Nicht-Staatsangehörige begrenzen, wie etwa auf Menschen, die nach Deutschland geflohen sind und hier Schutz suchen. Hierauf weisen schon die Grundsatzpapiere der Partei hin, indem sie etwa als Bezugspunkt ihrer rassistischen Positionierung auch auf die Religionszugehörigkeit (Muslim*innen) abstellen.¹⁶⁷ Aufzeigen lässt sich dies auch anhand konkreter Äußerungen gegen Deutsche mit Migrationsgeschichte¹⁶⁸ oder etwa unter Hinweis auf rassistische Äußerungen aus der AfD, die sich gezielt gegen Schwarze Menschen richten.¹⁶⁹

Im Folgenden werden einzelne Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen wie auch weitere Passagen der Grundsatzpapiere wiedergegeben, die nicht nur untermauern, dass die AfD als Gesamtpartei rechtsextreme Positionen durchziehen. Sie zeigen vielmehr auch, dass Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD auf der Grundlage ihres programmatisch verankerten Menschenbildes, wonach sie Menschen in ihrer Wertigkeit unterscheiden und anhand rassistischer Kriterien zu einer Gefahr erklären, Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung ihrer national-völkischen Positionen propagieren.

3.2.1 Inszenierung als legitime Widerstandsbewegung

Anknüpfend an Bedrohungsszenarien, wie sie sich in den Grundsatzpapieren der AfD finden, wonach es die „deutsche Identität“ und den „Fortbestand der Nation“ zu verteidigen gelte, inszenieren sich

¹⁶⁵ Vgl. dazu auch Rensmann (2020), S. 312 ff.

¹⁶⁶ Siehe dazu auch Häusler (2018); Pfahl-Traughber (2019); Thieme (2019).

¹⁶⁷ Siehe dazu bereits oben unter 3.1.

¹⁶⁸ Siehe dazu mit Beispielen Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 124 ff., S. 133 ff.; Pfahl-Traughber (23.03.2018).

¹⁶⁹ Siehe dazu auch Pfahl-Traughber (2019), S. 10 f.; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 133 f.; Legal Tribune online (17.01.2019): Nach rassistischem Tweet: Jens Maier muss 15.000 Euro an Noah Becker zahlen. <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/lg-berlin-27o36518-schmerzensgeld-rassistischer-tweet-jens-maier-noah-becker/> (abgerufen am 15.12.2021).

rechtsextreme Akteure typischerweise als legitime Widerstandsbewegung. Dementsprechend stellen auch Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD die Partei in ihren Aussagen als eine legitime Widerstandsbewegung dar und die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage.¹⁷⁰ In diesen Zusammenhang gehört die sogenannte Erfurter Resolution vom März 2015, zu deren Erstunterzeichnern neben Björn Höcke auch Alexander Gauland zählte.¹⁷¹ Darin hieß es ausdrücklich, dass sich die AfD „als Widerstandsbewegung gegen die weitere Aushöhlung der Souveränität und der Identität Deutschlands“ verstehe.¹⁷² Mit der Resolution ging die Gründung des sogenannten Flügels in der AfD einher, unter dessen Namen sich bis 2020 Mitglieder zusammengeschlossen haben, die – auch in der Sprache – für eine klare Linie der national-völkischen Ausrichtung der AfD stehen, bis hin zur Befürwortung und Ankündigung von Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele.¹⁷³

Zur Inszenierung als legitime Widerstandsbewegung zeichnet die AfD regelmäßig ein Bild von Deutschland, in dem sie die Zustände in Deutschland völlig verzerrt darstellt oder etwa tatsächlich bestehende Missstände, die es in jeder freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie gibt, maßlos überzeichnet. Pessimismus zu verbreiten, ist ein wesentliches Merkmal völkischer, rechtsextremer Akteure. Dabei hat der völkische Kulturpessimismus, wonach die moderne Gesellschaft einen Prozess des Niedergangs durchlaufe, eine lange Tradition. Angst zu schüren und in Gang

zu halten, ist schließlich ein wichtiges Instrument totalitärer Herrschaft. Die Verbreitung von Angst ist der erste Schritt, um Akzeptanz für autoritäre politische Maßnahmen zu schaffen.

Dabei richtet sich die rassistisch motivierte Agitation nicht immer gegen einzelne Menschen, sondern allgemeiner gegen die bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung.¹⁷⁴ So zielt die AfD etwa auch auf Repräsentant*innen „des Systems“ ab.¹⁷⁵ Sie verunglimpft Deutschland regelmäßig als Quasi-Diktatur, um sich selbst als rettende Kraft zu inszenieren. Deutlich wird die Agitation gegen das „System“ etwa anhand von Äußerungen des Bundestagsabgeordneten Jürgen Pohl,¹⁷⁶ der im Februar 2017 auf einer Landeswahlversammlung ein Gedicht zitiert, das seit den 1990er Jahren in der neonationalsozialistischen Szene kursiert: „Noch sitzt ihr da oben, ihr feigen Gestalten. [...] Doch einst wird wieder Gerechtigkeit walten, dann richtet das Volk. Dann gnade euch Gott!“¹⁷⁷ In diese Richtung zielen auch Äußerungen des Bundestagsabgeordneten René Springer,¹⁷⁸ der den öffentlich-rechtlichen Journalismus im März 2021 auf einem AfD-Parteitag als „Staatsfunk“ diffamiert,¹⁷⁹ dem man das „Rückgrat brechen“ müsse.¹⁸⁰

Im Grundsatzprogramm der AfD – im Eingangskapitel „Demokratie und Grundwerte“ – finden sich zudem folgende Ausführungen: „Deutschlands Staatsapparat hat inzwischen ein ungutes Eigenleben entwickelt. Die Machtverteilung entspricht

170 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (02.11.2018), S. 3 f.; ders. (2019), S. 9 ff.; Botsch (2018); Thieme (2019), insbesondere S. 3 und S. 5; Rensmann (2020), S. 316.

171 Siehe genauer zu der Rolle und Bedeutung von Höcke wie auch von Gauland nachfolgend.

172 Siehe zur Erfurter Resolution und zum Flügel auch Kopke (2017), S. 51 f.; Botsch (2018); Rensmann (2020), insbesondere S. 316.

173 Siehe zu alledem genauer nachfolgend unter 3.2.5.

174 Siehe zu alledem Quent (2019), S. 179 ff.

175 Siehe dazu etwa Bender, Justus (04.09.2018): Gauland für „friedliche Revolution“ gegen das „politische System“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/afd-chef-gauland-friedliche-revolution-gegen-das-politische-system-15771150.html>, sowie Kohler, Berthold (5.9.2018): Früher nannte man das Säuberung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. <https://www.faz.net/aktuell/politik/afd-phantasien-von-alexander-gauland-man-nannte-es-saeuberung-15773410.html> (beide abgerufen am 15.12.2021); Pfahl-Traughber (2020), S. 88 f.

176 Pohl ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

177 Zitiert nach: Spiegel-online (20.09.2017): Kandidaten für den Bundestag. <http://www.spiegel.de/fotostrecke/afd-kandidaten-fuer-den-bundestag-fotostrecke-152030-21.html> (abgerufen am 15.12.2021); siehe zu dem Hintergrund des von Pohl zitierten Gedichts die Recherchen von Gerald Krieghofer. <http://falschzitate.blogspot.com/search?q=Noch+sitzt+ihr+da+oben%2C+ihr+feigen+Gestalten> (abgerufen am 15.12.2021).

178 Springer ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

179 Vgl. dazu Rensmann (2020), S. 319.

180 Zitiert nach: RBB 24 (22.03.2021): Alles beim Alten. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/analyse-afd-brandenburg-parteitag-gauland-frankfurt-oder.html> (abgerufen am 15.12.2021).

nicht mehr den Grundsätzen der Gewaltenteilung. [...] Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvoll politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“¹⁸¹ Dem entsprechend ist auch im Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 unter der Überschrift „Das Volk ist der Souverän“¹⁸² davon die Rede, dass sich in Deutschland eine „politische Klasse“ herausgebildet habe, die „die Schalthebel der staatlichen Macht, der politischen Bildung und des informationellen und medialen Einflusses auf die Bevölkerung in Händen“ halte.

Dieser Linie folgend spricht Alexander Gauland – wie viele andere in der AfD¹⁸³ – mit Blick auf Maßnahmen, die von der Bundesregierung gegen die Corona-Pandemie ergriffen wurden, im November 2020 von einer „Corona-Diktatur“. Der erste parlamentarische Geschäftsführer der Bundestagsfraktion Bernd Baumann hat von einer „Ermächtigung der Regierung, wie es das seit geschichtlichen Zeiten nicht mehr gab“ gesprochen und damit auf das Ermächtigungsgesetz der Nationalsozialisten angespielt, mit dem sich der Reichstag 1933 selbst entmachtete und den Weg zur Diktatur unter Hitler ermöglichte.¹⁸⁴

Die Inszenierung vom drohenden Untergang, die vonseiten der AfD permanent betrieben wird, ist ein wesentlicher Baustein ihrer Programmatik¹⁸⁵ und Strategie, die der Markierung von Feinden und der Konstruktion eines heroischen Selbstbildes dient. Sie erzeugt Handlungsdruck, suggeriert die Notwendigkeit gewaltsamen Widerstands und rechtfertigt Gewalt.¹⁸⁶ Die ideologischen Ursprünge dieses Denkens liegen im völkischen Kulturpessimismus des frühen 20. Jahrhunderts. Auf diesen Mechanismus, die Gegenwart in völliger Verzerrung der Realität möglichst düster zu zeichnen, um sich selbst als Erlöser auszugeben, setzt heutzutage neben anderen rechtsextremen Akteuren¹⁸⁷ auch die AfD zur Begründung ihrer rassistischen und rechtsextremen Positionen.

3.2.2 Relativierung nationalsozialistischer Verbrechen

Ein weiteres Beispiel für Äußerungen, mit denen Führungspersonen der AfD die rechtsextreme Ausrichtung der Partei untermauern, sind Aussagen, die die Verbrechen des Nationalsozialismus relativieren. Diese dienen insbesondere dazu, rassistisches und völkisches Gedankengut gesellschaftsfähig zu machen. Hierzu zählen Aussagen von Alexander Gauland in seiner Zeit als Partei- und Fraktionsvorsitzender, der heute Ehrevorsitzender der Bundespartei und weiterhin Mitglied des Bundestags ist, in einer Rede vom September 2017, in der er ausführte: So wie etwa die Briten auf Churchill stolz seien, „haben wir das Recht, stolz zu sein auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen“.¹⁸⁸ Mit dieser Aussage stellt Gauland die deutsche Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg und Winston Churchill,

¹⁸¹ Alternative für Deutschland (2016), S. 14 f.

¹⁸² Alternative für Deutschland (2021a), S. 12.

¹⁸³ So etwa auch der Bundestagabgeordnete Steffen Kotré, wie Gauland Unterzeichner der Erfurter Resolution, (Amadeu Antonio Stiftung (02.08.2019.): Reaktionäre im Hintergrund – AfD und Flügel. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/reaktionaere-im-hintergrund-afd-und-fluegel-49465/>) auf einem AfD-Parteitag im März 2021, RBB 24 (22.03.2021): Alles beim Alten. <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/03/analyse-afd-brandenburg-parteitag-gauland-frankfurt-oder.html> (beide abgerufen am 15.12.2021). Die Bundestaga Abgeordnete Christina Baum spricht im Dezember 2021 in einer Debatte im Bundestag von „Vollstreckern und Mitläufern dieses Corona-Regimes“ und einer „Knechtschaft des Volkes“, Deutscher Bundestag (07.12.2021): Plenarprotokoll 20/4, Stenografischer Bericht, 4. Sitzung, S. 208. <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20004.pdf#P.207> (abgerufen am 15.12.2021).

¹⁸⁴ Siehe dazu ZDF heute (28.11.2020): Rede auf AfD-Parteitag – Warum Meuthen die Systemfrage der AfD stellt. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-afd-parteitag-meuthen-querdenken-100.html> (abgerufen am 15.12.2021).

¹⁸⁵ Siehe dazu bereits oben unter 3.1.

¹⁸⁶ Vgl. Quent (2019), S. 183; siehe dazu auch nachfolgend unter 3.2.3 bis 3.2.5.

¹⁸⁷ Siehe dazu etwa Quent (2019), S. 179 ff.

¹⁸⁸ Zitiert nach Cremer (2019), S. 29.

Gallionsfigur des britischen Kampfs gegen das nationalsozialistische Deutschland, auf eine Stufe. Dabei bezieht sich seine positive Würdigung auf den Einsatz deutscher Soldaten für eine politische Führung von Kriegstreibern und Massenmördern einschließlich der von der deutschen Wehrmacht begangenen Kriegsverbrechen.¹⁸⁹ Im Rahmen eines Auftritts bei der Parteijugend 2018 hat Gauland die Zeit des Nationalsozialismus sodann als „Vogelschiss“ in der deutschen Geschichte bezeichnet¹⁹⁰ und damit die in dieser Zeit begangenen Verbrechen, den Genozid an den Jüd*innen sowie den Sinti*zze und Rom*nja, als Bagatelle verharmlost.¹⁹¹ Solche Verharmlosungen der Menschheitsverbrechen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, die auch grundsätzlich strafbar sind (§ 130 Abs. 3 StGB),¹⁹² stellen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien der gleichen Würde und Rechte eines jeden Menschen fundamental in Frage, insbesondere auch, dass alle Menschen das gleiche Recht auf Leben haben.¹⁹³

3.2.3 Legitimierung von, Drohung mit und Aufruf zur Gewalt

Äußerungen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Jens Maier, der die AfD bis 2021 im Bundestag vertreten hat, zeigen, dass die national-völkischen Positionen der AfD darauf hinauslaufen, rassistisch motivierte Gewalt in der Gegenwart zu legitimieren. So lobt Maier die NPD als „die einzige Partei, die immer geschlossen zu Deutschland gestanden hat“, ¹⁹⁴ er beobachtet eine „Herstellung von Mischvölkern, um die nationalen Identitäten auszulöschen“¹⁹⁵ und erklärt auf einer Veranstaltung des Magazins „Compact“ den Massenmord des norwegischen Rechtsterroristen Anders Breivik¹⁹⁶ damit, dass dieser „aus Verzweiflung“¹⁹⁷ heraus zum Massenmörder geworden sei. Solche Aussagen hinderte die AfD nicht daran, Maier 2021 in Sachsen auf Listenplatz 2 für die Bundestagswahl zu nominieren.¹⁹⁸ Sein wiederholter Einzug in den Bundestag scheiterte nur deswegen, weil die AfD in Sachsen zahlreiche Direktmandate für den Bundestag gewann.

189 Siehe zu alledem auch Pfahl-Traugher (2019), S. 20; Rensmann (2020), S. 322 ff.

190 Gauland sagte wörtlich: „Ja, wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für die zwölf Jahre.“ Unmittelbar darauf ergänzte er: „Hitler und die Nazis sind nur ein Vogelschiss in unserer über 1000jährigen Geschichte.“ Zitiert nach Pfahl-Traugher (2019), S. 20.

191 Vgl. dazu ebd.; Rensmann (2020), S. 322 ff.

192 § 130 Abs. 3 StGB lautet: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

193 Vgl. dazu Rensmann (2020), S. 322 ff.

194 Zitiert nach: Der Tagesspiegel (29.11.2017): Parteiausschlussverfahren gegen „kleinen Höcke“ gestoppt. <https://www.tagesspiegel.de/politik/afd-parteiausschlussverfahren-gegen-kleinen-hoecke-gestoppt/20646010.html>; Der Tagesspiegel (24.01.2017): Der Richter von der AfD: Ein Demagoge in Robe. <https://www.tagesspiegel.de/politik/vorredner-von-bjoern-hoecke-der-richter-von-der-afd-ein-demagoge-in-robe/19295504.html> (beide abgerufen am 15.12.2021).

195 Ebd.

196 Breivik hatte 2011 im Zentrum der norwegischen Hauptstadt Oslo eine Autobombe gezündet und danach auf der Ferieninsel Utoya 69 Menschen erschossen, überwiegend Gäste eines Feriencamps der Jugendorganisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Norwegens. Insgesamt starben 77 Menschen.

197 Zitiert nach: Vorwärts (20.04.2017): AfD-Politiker Jens Maier: Breivik handelte aus Verzweiflung. <https://www.vorwaerts.de/artikel/afd-politiker-jens-maier-breivik-handelte-verzweiflung>; Zeit-online (15.09.2017): Wo Höcke die Hoffnung ist. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2017-09/afd-frauke-petry-bjoern-hoecke-jens-maier-sachsen>; Der Tagesspiegel (21.04.2017): AfD-Politiker äußert Verständnis für Rechtsterrorist Anders Breivik. <https://www.tagesspiegel.de/politik/jens-maier-aus-sachsen-afd-politiker-aussert-verstaendnis-fuer-rechtsterrorist-anders-breivik/19698996.html> (alle abgerufen am 15.12.2021).

198 Süddeutsche Zeitung (06.02.2021): Chrupalla führt AfD-Landesliste an. <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-dresden-chrupalla-fuehrt-afd-landesliste-an-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210206-99-327925> (abgerufen am 15.12.2021).

Die 2021 für die AfD in den Bundestag eingezogene Christina Baum, die enge Vertraute von Björn Höcke ist¹⁹⁹ und in Deutschland eine „Meinungsdiktatur“ sieht,²⁰⁰ drohte bereits offen mit Gewalt. Baum benutzt Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“ und „Umvolkung“ für eine rechtsextreme Verschwörungserzählung.²⁰¹ Sie warb nicht nur für Proteste gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, sondern drohte auf ihrem Facebook-Profil den bei Demonstrationen eingesetzten Polizeibeamt*innen unverhohlen: „Polizisten – was ist mit Euch los? Seid Ihr noch Herr Eurer Sinne? Seid Ihr nur noch Befehlsempfänger von außer Rand und Band geratenen Politikern? Merkt Euch: wenn der Wind dreht, wird man ‚die Kleinen hängen, die Großen lässt man immer laufen!‘“²⁰²

Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD rufen außerdem zur Gewalt auf.²⁰³ Beispielhaft lässt sich hier die zu den Spitzen der Partei gehörende Bundestagsabgeordnete und stellvertretende Fraktionsvorsitzende Beatrix von Storch zitieren, die einen Schusswaffeneinsatz gegen Flüchtlinge gefordert hat, womit sie Menschen, die ein Recht haben, Schutz zu suchen,²⁰⁴ zu Angreifern erklärt: „Wer das HALT an unserer Grenze nicht akzeptiert, der ist ein Angreifer“, schrieb sie auf Facebook. „Und gegen Angriffe müssen wir

uns verteidigen.“ Auf die Nachfrage eines Facebook-Nutzers: „Wollt Ihr etwa Frauen mit Kindern an der grünen Wiese den Zutritt mit Waffengewalt verhindern?“ antwortete von Storch mit „Ja.“²⁰⁵

Ein weiteres Beispiel bietet der Bundestagsabgeordnete Gottfried Curio, der im Februar 2020 auf einer Aschermittwochsrede mit folgenden Worten ganz direkt zum politischen Mord aufruft: „Mut und Glück auf, Deutschland. Mut und Glück auf, du Land der Bayern. Setze ein Zeichen für die Beendigung der Herrschaft des Unrechts, setze ein Zeichen an den Iden des März,²⁰⁶ setzt das Erwachen in Gange, befreit das Land!“²⁰⁷ Von Storch wie auch Curio vertreten die AfD seit 2021 zum wiederholten Mal im Bundestag.

Anfang Dezember 2021 wurden außerdem Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen in einer Telegram-Chatgruppe mit dem Namen „Alternative Nachrichtengruppe Bayern“ der bayerischen AfD öffentlich.²⁰⁸ In der Chatgruppe fanden sich 16 der 18 bayerischen Landtagsabgeordneten, elf der zwölf Bundestagsabgeordneten und zehn von 13 Personen aus dem AfD-Landesvorstand.²⁰⁹ Die Nachrichten stammten aus dem Zeitraum von Ende 2017 bis Mitte 2021. Darin nennt ein oberbayerischer

199 Zeit-online (11.03.2021): AfD-Kandidaten am rechten Rand. https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand_30630 (abgerufen am 15.12.2021).

200 Stuttgarter Zeitung (18.03.2016): Kandidaten aus Main-Tauber, Balingen, Tuttlingen-Donaueschingen, Heilbronn und Singen. <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.landtagswahl-baden-wuerttemberg-das-sind-die-23-abgeordneten-der-afd-page.1.073402f5-e071-47a9-b4c8-75de9db55e3f.html> (abgerufen am 15.12.2021).

201 Zeit-online (11.03.2021): AfD-Kandidaten am rechten Rand. https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2021/03/11/afd-kandidaten-am-rechten-rand_30630; tagesschau.de (18.02.2021): AfD in Baden-Württemberg: Extrem rechts im Wahlkampf. <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/afd-abgeordnete-103.html> (abgerufen am 15.12.2021).

202 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (2021), S. 187.

203 Siehe dazu auch nachfolgend unter 3.2.5.

204 Siehe dazu etwa Hruschka (23.06.2018); Deutsches Institut für Menschenrechte (2018).

205 Frankfurter Allgemeine Zeitung (31.01.2016): AfD-Vizechefin will Polizei sogar auf Kinder schießen lassen. <https://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/beatrix-von-storch-afd-vizechefin-will-polizei-sogar-auf-kinder-schiessen-lassen-14044186.html> (abgerufen am 15.12.2021).

206 Als Iden des März gelten seit der Antike die Tage um die Ermordung Julius Cäsars.

207 Spiegel-online (12.03.2020): Rechtsextreme in der AfD. So sprechen „Flügel“-Anführer Höcke und seine Leute. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-in-der-afd-so-sprechen-fluegel-anfuhrer-hoecke-und-seine-leute-a-98188c22-71b5-4b56-8d0c-a21f4bcef2e1> (abgerufen am 15.12.2021).

208 Bayerischer Rundfunk (01.12.2021): AfD Bayern: Interner Chat zeigt Radikalität. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/afd-bayern-interner-chat-zeigt-radikalitaet,SqEpXK5> (abgerufen am 15.12.2021). Siehe zu den Äußerungen in dem Chat ebenso Zeit-online (09.12.2021): Landtagsfraktionen verurteilen gemeinsam AfD-Chatnachrichten. <https://www.zeit.de/news/2021-12/09/landtagsfraktionen-stellen-sich-gemeinsam-gegen-afd>; Bayerischer Rundfunk (03.12.2021): Nach AfD-Chats: Von Brunn stellt Strafanzeige. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/nach-rechten-afd-chats-von-brunn-stellt-strafanzeige,SqXVi2q>; tagesschau.de (01.12.2021): Interner Chat der AfD Bayern: „Wir brauchen die totale Revolution“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/afd-chats-101.html> (alle abgerufen am 15.12.2021).

209 Auch der Europaparlamentarier Bernhard Zimniok befand sich in der Chatgruppe und schlug darin vor, einen Schweinekopf vor einer Moschee abzulegen, Bayerischer Rundfunk (01.12.2021), a.a.O. (Fn 208).

AfD-Kreisvorsitzender das System „kriminell“, er schreibt von „regierenden Verbrechern“ und kommt zu dem Schluss: „Ohne Umsturz und Revolution erreichen wir hier keinen Kurswechsel mehr.“ Wahlen „helfen ohnehin nicht mehr“. Der Kreisvorsitzende erhält dafür Zuspruch von Anne Cyron, die seit 2018 für die AfD im bayerischen Landtag sitzt und auf die Nachricht antwortet: „Denke, dass wir ohne Bürgerkrieg aus dieser Nummer nicht mehr rauskommen werden.“ Auf die beiden Posts reagiert Georg Hock, Mitglied im Landesvorstand der bayerischen AfD, mit den Worten: „Absolute Zustimmung“. In einem weiteren Beitrag fordert Hock zudem von den Mandatsträger*innen: „Bekämpft bitte (oder auch gefälligst) mit dem vielen Geld, das ihr vier lange, weitere Jahre egal in welcher Partei bekommt, das Deutschland meuchelnde System. Das erwarten unsere Wähler. Der Widerstand der Straße würde es euch danken.“ Von dem erwähnten AfD-Kreisvorsitzenden findet sich eine weitere Nachricht in dem Chat: „Wir brauchen die totale Revolution. Anzünden müsste man diese ganze Politik.“

3.2.4 Bekenntnisse zum Nationalsozialismus

Die AfD hat auch Führungspersonen und Abgeordnete im Bundestag, die sich mit dem Nationalsozialismus identifizieren. Der 2021 für die AfD in den Bundestag eingezogene Matthias Helferich hat in Chats ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, dass er sich in seiner politischen Tätigkeit am Nationalsozialismus orientiert, mit seinen bestehenden Kontakten zur gewalttätigen nationalsozialistischen Szene in Dortmund-Dorstfeld geprahlt und seinem Chatpartner dementsprechend erklärt, dass er sich nur zur Tarnung

und aus strategischen Gründen eine bürgerliche Fassade gebe.²¹⁰

Dass ein Beschluss für ein Parteiausschlussverfahren gegen Helferich im Bundesvorstand der AfD im August 2021 in zwei Anläufen scheiterte, unter anderem am Votum der zu den Spitzen von Partei und Fraktion zählenden Tino Chrupalla (Parteivorsitzender), Alice Weidel (Fraktionsvorsitzende)²¹¹ und Beatrix von Storch²¹², untermauert die fortgeschrittene Radikalisierung der Gesamtpartei: Mitglieder, die sich zum Nationalsozialismus bekennen und diesen zur Leitlinie ihres Handelns erklären, können – auch mit Billigung des Bundesvorstands – für die AfD in den Deutschen Bundestag einziehen.

Gegen Helferich wurde in der ersten Fraktions-sitzung nach der Bundestagswahl 2021 zwar Kritik geäußert, die darin endete, dass er auf die Fraktionszugehörigkeit verzichtete.²¹³ Dies ändert allerdings nichts daran, dass Helferich weiter AfD-Mitglied ist und als solches im Bundestag sitzt. Äußerungen von AfD-Funktionären, nach denen sich die AfD vom Nationalsozialismus und damit auch von Antisemitismus abgrenzt, erweisen sich als hinfällig, wenn eine Person mit diesem Hintergrund Mitglied in der Partei bleiben und als solches in den Deutschen Bundestag einziehen kann. Dass sich die AfD nicht vom Nationalsozialismus abgrenzt, entspricht auch längst der Linie der Partei, wie beispielweise die oben wiedergegebenen Äußerungen von Alexander Gauland zur Bagatellisierung des Nationalsozialismus deutlich machen.²¹⁴

Ohnehin ist Helferich nicht der Einzige, der in der AfD eine herausgehobene Rolle hat und sich mit dem Nationalsozialismus identifiziert, wie sich

²¹⁰ Siehe zu alledem WDR (25.07.2021): Nazi-Affäre der AfD: NRW-Landesvize zitierte „Führer“ und prahlte mit Kontakten in Dortmunder Neonazi-Szene. <https://www1.wdr.de/nachrichten/chat-aussagen-afd-landesvize-helferich-102.html>; WDR (11.07.2021): Exklusiv: Nazi-Affäre belastet AfD-Landesvize in NRW <https://www1.wdr.de/nachrichten/chat-aussagen-afd-landesvize-helferich-100.html> (abgerufen am 15.12.2021).

²¹¹ Chrupalla und Weidel waren zu dem Zeitpunkt außerdem die beiden von der Partei gewählten Spitzenkandidat*innen für die Bundestagswahl 2021.

²¹² Spiegel-online (09.08.2021): Meuthen scheidet im Streit über AfD-Landesvize Helferich. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-und-matthias-helferich-joerg-meuthen-scheidet-im-streit-ueber-afd-landesvize-a-2d90513f-68df-4f47-9502-c3782a677f88> (abgerufen am 15.12.2021).

²¹³ Spiegel-online (30.09.2021): AfD-Politiker Helferich verzichtet auf Fraktionszugehörigkeit. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/matthias-helferich-afd-politiker-verzichtet-nach-ns-aeusserung-in-chat-auf-fraktionszugehoerigkeit-a-c26e5826-a2e3-4390-ad54-99ab1c2185f0> (abgerufen am 15.12.2021).

²¹⁴ Siehe dazu unter 3.2.2.

am Beispiel der Person von Andreas Harlaß zeigt, der Landesvorstandsmitglied und Pressesprecher des sächsischen Landesverbandes ist.²¹⁵ Harlaß, der nach einem Urteil des Amtsgerichts Dresden als „lupenreiner Neonazi“ bezeichnet werden kann,²¹⁶ veröffentlichte im 2014 einen Kommentar in der *Jungen Freiheit*,²¹⁷ in dem er die nationalsozialistische Propaganda wiederholte, das 1939 von Deutschland überfallene Polen sei aufgrund expansionistischer Bestrebungen selbst schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.²¹⁸ Außerdem hat Harlaß in den sozialen Medien seine Verbundenheit mit dem Nationalsozialismus dokumentiert.²¹⁹ So postete er etwa 2017 auf Facebook das Bild eines sogenannten Julleuchters und machte das Foto zeitweilig zu seinem Titelbild.²²⁰ Julleuchter wurden in der Zeit des Nationalsozialismus von Heinrich Himmler an ausgewählte Angehörige der mörderischen Schutzstaffel (SS) als besondere Auszeichnung vergeben.²²¹ Harlaß machte seine Identifikation mit dem Nationalsozialismus auch schon dadurch deutlich, dass er Kleidung aus einem Neonazi-Versandhandel trug.²²² Nach dem Terroranschlag in Halle im Oktober 2019, bei dem

der Attentäter ein Massaker in einer Synagoge verüben wollte und zwei Menschen ermordete, stellte Harlaß auf Facebook die antisemitische Motivation des Täters in Abrede und brachte seine menschenverachtende und insbesondere auch antisemitische Grundhaltung abermals deutlich zum Ausdruck.²²³ Im Februar 2021 spricht er in einer Rede auf dem Parteitag in Dresden davon, dass ein „politischer Großputz“ längst überfällig sei und er vorne mit dabei sein werde, „wenn die Reinigungsbrigade im Bundestag zum Einsatz kommt.“²²⁴

Als ein Beispiel für Bekenntnisse zum Nationalsozialismus durch Führungspersonen innerhalb der AfD lässt sich ebenso Siegfbert Droese anführen, der in seinen Funktionen für die AfD unter anderem stellvertretender Landesvorsitzender des sächsischen Landesverbandes ist.²²⁵ Seine Identifikation mit dem Nationalsozialismus offenbarte er durch ein Foto mit aufs Herz gelegter Hand vor der Wolfsschanze²²⁶ oder durch ein AfD-Werbeauto mit Bezügen zum Nationalsozialismus im Kennzeichen.²²⁷

215 Harlaß wurde für die Bundestagswahl 2021 auf Platz 5 der Landesliste nominiert und ist nur deswegen nicht in den Bundestag eingezogen, weil die AfD in Sachsen zahlreiche Direktmandate gewonnen hat.

216 Amtsgericht Dresden (2019): Urteil vom 04.04.2019, Az. 103 C 1227/19 EV.

217 *Junge Freiheit* (05.09.2014): Canossa liegt auf der Westerplatte. <https://web.archive.org/web/20200224140004/https://jungefreiheit.de/kolumne/2014/canossa-liegt-auf-der-westerplatte/> (abgerufen am 15.12.2021).

218 Vgl. *Zeit-online* (29.09.2021): AfD im Bundestag: Noch ein bisschen radikaler. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-09/afd-bundestag-vorstellung-afd-abgeordnete-bundestagswahl-radikal-politische-rechte/komplettansicht> (abgerufen am 15.12.2021).

219 Vgl. *Deutsche Welle* (25.03.2020): AfD: Extrem rechts. <https://www.dw.com/de/afd-extrem-rechts/a-52914272>; *Der Tagesspiegel* (21.07.2021): Bekannte Scharfmacher, neue Extreme. Wie radikal wird die nächste AfD-Fraktion? <https://plus.tagesspiegel.de/politik/bekannte-scharfmacher-neue-extreme-wie-radikal-wird-die-naechste-afd-fraktion-190745.html>; *Frankfurter Rundschau* (12.12.2017): Dubiose Wintergrüße von der AfD. <https://www.fr.de/politik/dubiose-wintergruesse-11016260.html> (alle abgerufen am 15.12.2021).

220 *Frankfurter Rundschau* (12.12.2017), a.a.O. (Fn 219).

221 Siehe dazu genauer: Kreismuseum Wewelsburg (27.09.2007): Neue Präsentationsformen: Beispiel „Julleuchter“. https://web.archive.org/web/20070927231020/http://www.ns-gedenkstaetten.de/nrw/de/wewelsburg/thema_5/downloadtexte/jultext.rtf (abgerufen am 15.12.2021).

222 Vgl. *Deutsche Welle* (25.03.2020): AfD: Extrem rechts. <https://www.dw.com/de/afd-extrem-rechts/a-52914272> (abgerufen am 15.12.2021).

223 Harlaß postete: „Nur mal zur Erinnerung. Der Psycho von Halle hat Deutsche erschossen, keine Semiten.“ Zitiert nach *Deutschlandfunk* (26.05.2021): Neues AfD-Spitzenduo. Spitzenkandidat Chrupalla sieht keine Richtungsentscheidung. <https://www.deutschlandfunk.de/neues-afd-spitzenduo-spitzenkandidat-chrupalla-sieht-keine-100.html> (abgerufen am 15.12.2021).

224 Zitiert nach *Der Tagesspiegel* (21.07.2021): Bekannte Scharfmacher, neue Extreme. Wie radikal wird die nächste AfD-Fraktion? <https://plus.tagesspiegel.de/politik/bekannte-scharfmacher-neue-extreme-wie-radikal-wird-die-naechste-afd-fraktion-190745.html> (abgerufen am 15.12.2021).

225 Droese war von 2017-2021 Mitglied des Deutschen Bundestags. Für die Bundestagswahl 2021 wurde er von der sächsischen AfD auf Platz 3 der Landesliste nominiert und ist nur deswegen nicht in den Bundestag eingezogen, weil die AfD in Sachsen zahlreiche Direktmandate gewonnen hat.

226 Wolfsschanze, auch Wolfschanze genannt, war der Tarnname für eine der Befehlsstellen Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht während des Zweiten Weltkriegs (Führerhauptquartier).

227 *Zeit-online* (29.09.2021): AfD im Bundestag: Noch ein bisschen radikaler. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-09/afd-bundestag-vorstellung-afd-abgeordnete-bundestagswahl-radikal-politische-rechte/komplettansicht> (abgerufen am 15.12.2021).

Über den Bundestagabgeordneten Stefan Keuter²²⁸ wurde 2018 bekannt, dass er Fotos auf WhatsApp teilt, die seine Identifizierung mit dem Nationalsozialismus verdeutlichen. Darunter befanden sich ein Foto von Adolf Hitler mit gehobenem Arm und der Sprechblase „Hallo Wien!“, ein Badezimmer gekachelt in Schwarz-Rot mit Hakenkreuz sowie das Bild eines Stahlhelmsoldaten am Maschinengewehr, versehen mit der Aufschrift: „Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1.400 Anträge in der Minute ab!“²²⁹

Die Tatsache, dass sich Führungspersonen und Abgeordnete der AfD im Bundestag mit dem Nationalsozialismus identifizieren, untermauert besonders deutlich, dass sich die AfD zu einer rechtsextremen und nach Gewalt strebenden Partei entwickelt hat.

3.2.5 Die Rolle von Björn Höcke

Die Radikalisierung der Gesamtpartei lässt sich beispielhaft und zugleich besonders deutlich anhand der Rolle nachzeichnen, die Björn Höcke innerhalb der Partei einnimmt. Während seine rechtsextremen Positionen 2017 noch dazu führten, dass der AfD-Bundesvorstand ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn einleitete, ist er längst zu einer zentralen Figur innerhalb der Gesamtpartei geworden. Björn Höcke hat nicht

nur großen Rückhalt als Landesvorsitzender in Thüringen, zu dem er im November 2020 mit 84 Prozent der Stimmen wiedergewählt wurde.²³⁰ Er ist außerdem die zentrale Figur innerhalb des Teils der Partei, die als (ehemaliger) „Flügel“ bezeichnet wird.²³¹ Mit der Gründung des sogenannten Flügels 2015 ging eine deutliche Radikalisierung der AfD einher.²³² Dabei steht der Flügel selbst für eine – auch in der Sprache – klare und aggressive Linie der national-völkischen Ausrichtung der AfD. Dass sich die Gruppierung mit dem Namen „Flügel“ mittlerweile offiziell formal aufgelöst hat, ist ohne Bedeutung. Die Positionen der Mitglieder der AfD, die besonders eindeutig und aggressiv rechtsextreme Positionen vertreten, haben sich dadurch nicht geändert.²³³ Die derzeitigen Vorsitzenden der Landesverbände Thüringen (Björn Höcke), Sachsen (Jörg Urban), Sachsen-Anhalt (Martin Reichardt und an der Fraktionsspitze Oliver Kirchner)²³⁴ und Niedersachsen (Jens Kestner),²³⁵ der Fraktionsvorsitzende in Mecklenburg-Vorpommern (Nikolaus Kramer)²³⁶ sowie der Fraktionsvorsitzende in Brandenburg (Hans-Christoph Berndt)²³⁷, der Landesvorsitz ist hier nach dem Ausschluss von Andreas Kalbitz aus der Partei vakant, werden alleamt dieser Linie zugeordnet. Führungspersonen und Mandatsträger*innen dieser Linie, die insbesondere von Björn Höcke vorangetrieben wird, die diese Linie unterstützen, gibt es bundesweit.²³⁸ Auf dem Bundesparteitag im April 2021 wurde

²²⁸ Keuter ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

²²⁹ Leister, Annika / Mueller-Töwe, Jonas / Schiemann, Nora (29.09.2021): So radikal ist die neue AfD-Fraktion. https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/bundestagswahl/id_90884964/entlassen-suspendiert-beobachtet-so-radikal-ist-die-neue-afd-fraktion.html (abgerufen am 15.12.2021).

²³⁰ Zeit-online (21.11.2020): Björn Höcke als Thüringer AfD-Chef bestätigt. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-11/bjoern-hoecke-afd-parteitag-chef-thueringen-wiederwahl> (abgerufen am 16.12.2021).

²³¹ Vgl. Rensmann (2020), 314 ff.

²³² Bauer / Fiedler (2021), S. 15 ff.

²³³ Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufoesung-des-Fluegels-versteht.html> (abgerufen am 15.12.2021).

²³⁴ Thieme (2019), S. 5.

²³⁵ Siehe dazu Die Welt (12.09.2020): Rechtsruck in Niedersachsen-AfD: Kestner wird Landeschef. <https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article215608610/Rechtsruck-in-Niedersachsen-AfD-Kestner-wird-Landeschef.html>; Osnabrücker Zeitung (13.09.2020): Rechtsruck in Niedersachsen-AfD: Kestner wird Landeschef. <https://www.noz.de/deutschland-welt/niedersachsen/artikel/2122863/rechtsruck-in-niedersachsen-afd-kestner-wird-landeschef> (beide abgerufen am 15.12.2021).

²³⁶ Siehe dazu NDR, Nachrichten, Mecklenburg-Vorpommern (12.03.2021): AfD in MV: Fliegt Landtagsfraktionschef Kramer aus der GdP? <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/AfD-in-MV-Fliegt-Landtagsfraktionschef-Kramer-aus-der-GdP,gdpafd100.html> (abgerufen am 15.12.2021).

²³⁷ Siehe zu Hans-Christoph Berndt, seinen Positionen und Aktivitäten samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501; Spiegel-online (27.10.2020): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (beide abgerufen am 15.12.2021).

²³⁸ Vgl. dazu etwa Bauer / Fiedler (2021), S. 15 ff.; Rensmann (2020), S. 312 ff.

öffentlich sichtbar sehr deutlich, dass Höcke eine zentrale Rolle spielt, wenn die Gesamtpartei ihren politischen Kurs inhaltlich bestimmt.²³⁹

Die herausragende Rolle, die Björn Höcke in der Gesamtpartei hat, die breite Unterstützung, die er erfährt, ist angesichts seiner öffentlich geäußerten Positionen von besonderer Bedeutung. Dazu gehört insbesondere, dass sich Höcke keinerlei Mühe macht, seine Vorstellungen von einer Diktatur zu verbergen.²⁴⁰ Er macht vielmehr deutlich, dass er im Namen eines national-völkischen Kollektivs, wie es die AfD propagiert, die Anwendung massiver und brachialer Gewalt anstrebt.²⁴¹ So formuliert Björn Höcke in einem Gesprächsband von 2018 Folgendes: „Existenzbedrohende Krisen erfordern außergewöhnliches Handeln. [...] Ich bin sicher, daß – egal wie schlimm die Verhältnisse sich auch entwickeln mögen – am Ende noch genug Angehörige unseres Volkes vorhanden sein werden, mit denen wir ein neues Kapitel unserer Geschichte aufschlagen können. Auch wenn wir leider ein paar Volksteile verlieren werden, die zu schwach oder nicht willens sind, sich der fortschreitenden Afrikanisierung, Orientalisierung und Islamisierung zu widersetzen. [...] Aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, daß wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen.“²⁴² Zu dem von Höcke damit zum Ausdruck gebrachten Streben nach Gewalt²⁴³ passt es, dass er im Juni 2021 eine Rede

im Wahlkampf in Sachsen-Anhalt mit der Parole „Alles für Deutschland“ beendete.²⁴⁴ Hierbei handelte es sich um die Losung der Sturmabteilung (SA), der paramilitärischen Kampforganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), weshalb das Verwenden der Parole im Rahmen einer Rede auf einer Versammlung gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist.²⁴⁵

Die Radikalisierung der Gesamtpartei wird damit anhand der Rolle, die Höcke innerhalb der Partei einnimmt, besonders deutlich. Sie bildet sich beispielweise auch in Äußerungen des Bundestagsabgeordneten Steffen Kotré²⁴⁶ ab, der im August 2021 in einem Interview von Höcke schwärmt, von dessen besonderem Auftreten und der Stimmung, die er auf Veranstaltungen verbreite, weil er keiner sei, „der hinter dem Berg hält, sondern der uns aus der Seele spricht“.²⁴⁷

Wie viele Mitglieder, Führungspersonen und Mandatsträger*innen sich selbst explizit dem (ehemaligen) Flügel zuordnen, wie viele sich persönlich explizit zu Björn Höcke und dessen Streben nach einer weitergehenden Radikalisierung der Partei öffentlich bekennen, ist für die Einordnung der AfD als Gesamtpartei nicht maßgeblich.²⁴⁸ Entscheidend ist vielmehr, dass sich der Kurs einer aggressiv national-völkischen Ausrichtung, der von Höcke vorangetrieben wird, im Zuge der öffentlich nachvollziehbaren Radikalisierung der Gesamtpartei zunehmend durchgesetzt hat, ohne dass sich ein Ende weiterer Radikalisierung annehmen ließe.²⁴⁹

239 Vgl. Die Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html>; tagesschau.de (30.04.2021): Rechtsnationales Lager um Höcke. Der AfD-„Flügel“ - stärker denn je? <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/afd-fluegel-129.html> (beide abgerufen am 15.12.2021).

240 Vgl. Thieme (2019), S. 3.

241 Vgl. Rensmann (2020), S. 314, mit weiteren Nachweisen.

242 Höcke (2018), S. 255–258; siehe dazu sowie zu weiteren Äußerungen auch Thieme (2019), S. 3; Pfahl-Traugber (2019), S. 15; Rensmann (2020), S. 314.

243 Vgl. Rensmann, S. 314 ff.

244 Spiegel-online (11.06.2021): Sachsen-Anhalts Grünenchef zeigt Höcke an. <https://www.spiegel.de/politik/sachsen-anhalt-bjoern-hoecke-wegen-sa-spruch-angezeigt-a-0ecc4266-0002-0001-0000-000177879083> (abgerufen am 15.12.2021).

245 OLG Hamm (2006): Urteil vom 01.02.2006, Az. 1 Ss 432/05, NStZ 2007, S. 45; Fischer (2021), § 86a, Rn. 10; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2021), S. 16; siehe dazu auch Süddeutsche.de (24.11.2021): AfD-Politiker Höcke verliert Immunität. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-hoecke-immunitaet-thueringen-landtag-1.5471860> (abgerufen am 15.12.2021).

246 Kotré ist 2021 zum wiederholten Mal für die AfD in den Bundestag eingezogen.

247 MOZ (01.08.2021): „Wir werden als Nazis verunglimpft“ – wie der AfD-Abgeordnete Steffen Kotré sich und seine Partei sieht. https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/bundestagswahl-brandenburg-afd_wir-werden-als-nazis-verunglimpft_-_wie-der-afd-abgeordnete-steffen-kotre-sich-und-seine-partei-sieht-58412979.html (abgerufen am 15.12.2021).

248 Auch der Flügel selbst war vor seiner offiziellen Auflösung vor allem ein informelles, loses Netzwerk ohne ein offizielles Mitgliederverzeichnis.

249 Vgl. dazu etwa Bauer / Fiedler (2021), S. 15 ff.; Rensmann, S. 312 ff.

3.2.6 Grenzen des Sagbaren verschieben

Die AfD verfolgt das Ziel, die Grenzen des Sagbaren immer weiter zu verschieben,²⁵⁰ sodass eine Gewöhnung an ihre rassistischen, national-völkischen Positionen – auch im öffentlichen und politischen Raum – erfolgt. Alexander Gauland, zum damaligen Zeitpunkt noch Partei- und Fraktionsvorsitzender, mittlerweile Ehrenvorsitzender der Partei, hat in einem im Juni 2018 erschienenen Interview zu unterschiedlichen Äußerungen von Seiten der AfD und Positionen der Partei konstatiert, dass „wir in der Tat versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“ und außerdem ergänzt: „Und ja, da findet eine Ausweitung der sagbaren Zone statt, und das ist auch beabsichtigt.“²⁵¹

Um dieses Ziel zu erreichen, gehen AfD-Funktionär*innen typischerweise so vor, dass sie über Minderheiten und/oder in Deutschland lebende Nicht-Staatsangehörige sprechen, sie dabei mit negativen Eigenschaften oder diskriminierenden Begriffen belegen, sie beschimpfen („Kopftuchmädchen, alimentierte Messermänner und sonstige Taugenichtse“²⁵²) und dadurch die Verrohung der Sprache und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorantreiben.²⁵³ Zugleich bedienen sie bestehende Ängste und schüren sie weiter, um so das Bild einer Bedrohung zu kreieren.²⁵⁴ Dieses Bedrohungsszenario wiederum bildet die Grundlage für die Inszenierung der AfD als einzig wahren Anwalt des „Volkes“.²⁵⁵

Hinter den Äußerungen und Inszenierungen einzelner Funktionsträger*innen der AfD lässt sich ein wiederkehrendes Muster erkennen, das darauf abzielt, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Es beginnt durch Äußerungen mit diskriminierenden

beziehungsweise rechtsextremen Inhalten. Darauf folgt die ritualisierte Behauptung, es sei zu Fehlinterpretationen oder Missverständnissen gekommen, verbunden mit der Einnahme eines Opferstatus nach dem Motto „Wir werden mit unserer Meinung ausgegrenzt“.²⁵⁶ Mit dieser Methode, die auf ständige Verletzung des in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Grundkonsenses der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielt, setzt die Partei darauf, dass ihre Positionen schrittweise zur Normalität und damit gesellschaftsfähig werden. Sie zielt mithin darauf ab, die in Artikel 1 Absatz 1 GG verbrieften Garantien zu beseitigen. Führungspersonen und Mandatsträger*innen der AfD propagieren dabei auch Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer rassistischen und rechtsextremen Ziele.

3.3 Gesamtbewertung der Partei

Die Ausführungen in diesem Kapitel haben verdeutlicht, dass sich die AfD durch rassistische und rechtsextreme Positionen auszeichnet. Rechts-extreme Positionen durchziehen die Programmatik und Positionierungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen bis hin zur Befürwortung und Ankündigung von Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele.

Bei der Bewertung der AfD als Gesamtpartei, die sich nach ihrer Gründung zunehmend radikalisiert hat,²⁵⁷ ist insbesondere zu beachten, dass sie ihre rassistische Grundausrichtung programmatisch zum Ausdruck bringt. Die Grundsatzpapiere der Gesamtpartei haben demnach eindeutig eine national-völkische Ausrichtung,²⁵⁸ die auch zuletzt auf ihrem Bundesparteitag im November 2020 durch den verabschiedeten Leitantrag zur

250 Siehe dazu genauer: Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.; Häusler (2018), S. 3 ff.

251 Frankfurter Allgemeine Woche (08.06.2018): Interview: „Wir versuchen, die Grenzen des Sagbaren auszuweiten“, S. 25.

252 So Alice Weidel, die Co-Fraktionsvorsitzende der AfD im Deutschen Bundestag, in einer Debatte zum Haushalt im Bundestag am 16.05.2018, Deutscher Bundestag (2018): Plenarprotokoll 19/32, S. 2972.

253 Siehe dazu genauer, mit weiteren Beispielen, Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

254 Siehe dazu etwa Häusler (2018), S. 2 ff., unter Bezugnahme auf Äußerungen von Führungspersonen und Mandatsträger*innen sowie Strategiepapiere der AfD.

255 Siehe dazu bereits unter 3.1. und 3.2.1.

256 Siehe dazu ebenso Häusler (2018), S. 3; Niehr / Reissen-Kosch (2018), S. 123 ff.

257 Siehe dazu genauer Häusler (2018); Bötticher / Kopke / Lorenz (2019); Der Tagesspiegel (10.10.2020): „Flügel“ treibt Radikalisierung der AfD weiter voran. <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-alarmiert-fluegel-treibt-radikalisierung-der-afd-weiter-voran/26262672.html> (abgerufen am 15.12.2021); Bauer / Fiedler (2021).

258 Siehe dazu oben unter 3.1.

Sozialpolitik wie auch in dem Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2021 untermauert wurde.²⁵⁹ Die AfD vertritt in ihren Grundsatzpapieren Positionen, die mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 GG nicht zu vereinbaren sind.²⁶⁰ Dabei handelt es sich um fundamentale Normen der Menschenrechte, die für einen freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstitutiv sind.²⁶¹ Anders als es von ihren Mitgliedern immer wieder behauptet wird, steht die AfD daher nicht auf dem Boden des Grundgesetzes.²⁶² Sie gibt sich zwar das Image, eine bürgerliche, konservative und seriöse Partei zu sein, vertritt aber Positionen, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind.²⁶³

Die Radikalisierung der Partei hin zu einer Partei mit rassistischer, national-völkischer Ausrichtung zeigt sich auch darin, dass mittlerweile zahlreiche Personen unter Hinweis auf diese Entwicklung aus der AfD ausgetreten sind.²⁶⁴ Sie spiegelt sich beispielsweise auch in Äußerungen des Bundesvorsitzenden Tino Chrupalla wider, der sich nach eigenen Aussagen nicht dem (ehemaligen) „Flügel“ zuordnet. So greift Chrupalla im März 2018 auf einer Veranstaltung Äußerungen eines Teilnehmers, der darin ausführt, dass er „uns Deutsche“ von einem „Völkermord“ bedroht sehe, wonach nur noch „irgendein Mischvolk“ bliebe, und der dabei zugleich die Verbrechen des Nationalsozialismus verherrlichte, dahingehend zustimmend auf, dass es im Land gegenwärtig keine „deutsche“ Familienpolitik gebe, um dann noch

zu empfehlen, zur Beschreibung der Gegenwart das Wort „Umvolkung“ zu benutzen.²⁶⁵ Obwohl der Begriff der „Umvolkung“ in der Sprache der Nationalsozialisten verankert ist, rückt Chrupalla im Dezember 2019 auf Nachfragen in einem Interview nicht von dem Begriff ab.²⁶⁶

Die AfD hat in jüngerer Zeit Initiativen unternommen, um sich als eine Partei darzustellen, deren Positionen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes vereinbar seien. Ihrer Strategie der Opferinszenierung²⁶⁷ folgend, beklagt sich die AfD dabei über unzulässige Bewertungen durch „Verfassungsschutzbehörden“²⁶⁸ oder „Diffamierungen“ von „den anderen im Bundestag vertretenen Parteien“.²⁶⁹ Wie substanzlos solche Erklärungen der AfD sind, zeigt beispielsweise der vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 27. November 2020 vor dem Bundesparteitag der AfD in Kalkar einstimmig gefasste Grundsatzbeschluss mit dem Titel „AfD und freiheitlich-demokratische Grundordnung“.²⁷⁰ Während in diesem Beschluss etwa behauptet wird, dass es ein „sehr schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Partei“ sei, „wenn ein Mitglied sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet“, hat die AfD im Kontrast zu dieser Erklärung auf dem unmittelbar darauf folgenden Parteitag ihre national-völkische Ausrichtung durch den verabschiedeten Leitantrag zur Sozialpolitik programmatisch manifestiert. Sie hat mithin manifestiert, dass sie sich als

259 Siehe dazu oben unter 3.1.

260 Siehe dazu oben unter 3.1.

261 Siehe dazu oben insbesondere unter 2.2.

262 Siehe dazu auch Bötticher / Kopke / Lorenz (2019).

263 Siehe genauer zu der dahinterstehenden Strategie der Selbstverharmlosung Bauer / Fiedler (2021), S. 267 ff.; siehe dazu ebenso Masuch (2020), S. 301.

264 Siehe dazu etwa tagesschau.de (26.07.2021): „Träumereien von Straßenkämpfen“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/mdr/afd-in-ä-sider-rechtsextreme-machtergreifung-101.html>; ARD (2021): „Extrem (und) unter Druck – Die AfD im Superwahljahr“. Dokumentation; taD gesschau.de (24.06.2021): AfD-Aussteiger packen aus. Wenn Hass zum Alltag wird. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/afd-aussteiger-101.html>; Rheinpfalz.de (03.09.2021): Landtags-Abgeordneter Matthias Joa tritt aus AfD aus. https://www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-germersheim_artikel,-landtags-abgeordneter-matthias-joa-tritt-aus-afd-aus-_arid,5248462.html (abgerufen am 15.12.2021)

265 Siehe zu alledem Sächsische Zeitung (11.03.2018): Chrupalla zieht 100-Tage-Bilanz. <https://www.saechsische.de/chrupalla-zieht-100-tage-bilanz-3895073.html>; ZDF heute (01.12.2019): Neuer AfD-Chef im Interview – Nazi-Begriff ‚Umvolkung‘ ‚nicht rechtsextrem‘. <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/der-neue-afd-chef-sagt-ich-halte-den-begriff-umvolkung-nicht-fuer-rechtsextrem-100.html> (beide abgerufen am 15.12.2021).

266 ZDF heute (01.12.2019), a.a.O. (Fn 265).

267 Siehe dazu bereits oben unter 3.2.6.

268 Alternative für Deutschland (2020a).

269 Alternative für Deutschland (2021).

270 Alternative für Deutschland (2020a).

Gesamtpartei gegen den absoluten Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

Genauso substanzlos ist die „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“²⁷¹ vom 18. Januar 2021, die von führenden AfD-Funktionär*innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde. Darin behaupten die Unterzeichnenden, die AfD vertrete keine Positionen, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie wende. Zur Begründung wird dabei insbesondere auf das Grundsatzprogramm und die Wahlprogramme verwiesen, ebenso auf „zahlreiche Reden und Verlautbarungen der maßgeblichen Exponenten“ der Partei. Dass es sich hierbei um bloße Schutzbehauptungen ohne Tatsachengrundlage handelt, hat die Analyse dieser Dokumente und der Äußerungen von herausgehobenen Vertreter*innen der AfD in diesem Beitrag aufgezeigt.

Bei der Bewertung der AfD wird bisher im Allgemeinen noch zu oft verkannt, dass die AfD als

Gesamtpartei eine rassistische, national-völkische Ausrichtung hat, die in ihrer Programmatik fest verankert ist. Es ist insbesondere unzutreffend, die national-völkische Ausrichtung allein auf Mitglieder zu beschränken, die dem besonders extremen (ehemaligen) „Flügel“ zuzuordnen sind.²⁷² Zutreffend ist vielmehr, dass in der AfD Führungspersonen und Mandatsträger*innen, die eindeutig erkennbar und besonders offensiv rechtsextreme Positionen vertreten, etwa unter denjenigen, die sich ehemals unter dem Namen „Flügel“ zusammengeschlossen haben,²⁷³ weit verbreitet sind.²⁷⁴ Sie dominieren nicht nur einzelne Landesverbände,²⁷⁵ sie sind etwa auch Abgeordnete des Deutschen Bundestags.²⁷⁶ Es trifft mithin zu, dass es zahlreiche Führungspersonen und Mandatsträger*innen gibt, die – auch in ihrer Sprache – für eine besonders eindeutige national-völkische Ausrichtung der Partei stehen, bis hin zur ausdrücklichen Befürwortung und Ankündigung von Gewalt.²⁷⁷ Zwar sparen die programmatischen Grundsatzpapiere ausdrückliche Befürwortungen und Ankündigungen von Gewalt

271 Alternative für Deutschland (2021).

272 Siehe dazu auch Masuch (2020), S. 291, unter Bezugnahme auf Äußerungen von Führungspersonen der AfD.

273 Siehe dazu auch Die Welt (21.03.2020): Was Björn Höcke unter der Auflösung des Flügels versteht. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article206709271/AfD-Was-Bjoern-Hoecke-unter-der-Aufoesung-des-Fluegels-versteht.html>; tagesschau.de (24.03.2020): Sachsens AfD-Spitze hält zu Ex-„Flügel“-Chefs“. <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/afd-fluegel-richtungsstreit-101.html> (beide abgerufen am 15.12.2021).

274 Siehe hierzu etwa Bundesamt für Verfassungsschutz (2019); Bundesamt für Verfassungsschutz (2020): Fachinformation: Einstufung des „Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung. <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/fachinformation-einstufung-fluegel-als-extremistische-bestrebung.html> (abgerufen am 15.12.2021).

275 Siehe zu dieser Dominanz in einzelnen Landesverbänden bereits oben unter 3.2.5; Land Brandenburg, Verfassungsschutz (15.06.2020): Pressemitteilung Nr. 029/20: Verfassungsschutz stuft Brandenburger Landesverband der AfD als Beobachtungsobjekt ein. <https://mik.brandenburg.de/mik/de/detail-pm-und-meldungen/~15-06-2020-landesverband-der-afd-als-beobachtungsobjekt#>; MDR (12.05.2021): „Erwiesen extremistisch“: Thüringens Verfassungsschutz beobachtet AfD. <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/verfassungsschutz-afd-beobachtung-100.html>; Fiedler, Maria / Jansen, Frank (26.01.2021): Partei wird rechtsextremer Verdachtsfall: Verfassungsschutz beobachtet AfD in Sachsen-Anhalt. In: Der Tagesspiegel. <https://www.tagesspiegel.de/politik/partei-wird-rechtsextremer-verdachtsfall-verfassungsschutz-beobachtet-afd-in-sachsen-anhalt/26852104.html>; Jansen, Frank (02.02.2021): Sächsische AfD als Verdachtsfall eingestuft: Verfassungsschutz im Freistaat sieht rechtsextreme Tendenzen. In: Der Tagesspiegel. <https://www.tagesspiegel.de/politik/saechsische-afd-als-verdachtsfall-ingestuft-verfassungsschutz-im-freistaat-sieht-rechtsextreme-tendenzen/26874740.html> (alle abgerufen am 15.12.2021).

276 Siehe dazu oben unter 3.2; ebenso Böttcher / Kopke / Lorenz (2019), S. 71 f., mit weiteren Nachweisen.

277 Siehe dazu oben unter 3.2. Sofern die AfD vereinzelt Personen mit eindeutig rechtsextremer Positionierung – möglicherweise öffentlichkeitswirksam – ausschließt, ändert auch dies im Übrigen nichts daran, dass zahlreiche Führungspersonen und Mandatsträger*innen innerhalb der AfD offensiv – und auch in ihrer Sprache unverhohlen – rechtsextreme Positionen vertreten. So folgte beispielsweise auf Andreas Kalbitz, nach dessen Ausschluss aus der Partei, im Oktober 2020 Hans-Christoph Berndt als brandenburgischer Fraktionsvorsitzender, womit die brandenburgische Landtagsfraktion an ihrem aggressiven rechtsextremen Kurs festhält (siehe genauer zu den Positionen und Aktivitäten von Hans-Christoph Berndt, samt seiner leitenden Rolle im Verein „Zukunft Heimat“: Deutschlandfunk Kultur (27.10.2020): Der neue Fraktionschef ist genauso rechts wie der alte. https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-im-brandenburger-landtag-der-neue-fraktionschef-ist.1001.de.html?dram:article_id=486501; Spiegel-online (27.10.2020): Rechtsextremist folgt auf Rechtsextremist. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/hans-christoph-berndt-afd-fraktionschef-in-brandenburg-rechtsextremist-folgt-auf-rechtsextremisten-a-8f11ea20-5068-4270-8e61-912e0611e716> (beide abgerufen am 15.12.2021). Die brandenburgische Landtagsfraktion steht ohnehin weiter hinter Kalbitz, der trotz Parteiausschluss wieder in die Fraktion aufgenommen wurde. Süddeutsche Zeitung (15.06.2020): „Der Flügel ist längst der ganze Vogel“. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afd-der-fluegel-ist-laengst-der-ganze-vogel-1.4936593?reduced=true> (abgerufen am 15.12.2021).

aus. Sie offenbaren aber gleichwohl deutlich die rassistische, national-völkische Ausrichtung der Gesamtpartei.

Eine andere Einordnung der Gesamtpartei wäre allenfalls dann denkbar, wenn es innerhalb der Partei eine beachtliche politische „Strömung“ beziehungsweise Teilorganisation gäbe, die unmissverständlich die rassistische, national-völkische Ausrichtung in der Programmatik der Partei kritisiert und mit Aussicht auf Erfolg eine grundsätzliche Abkehr von dieser programmatischen Ausrichtung der Partei anstrebt. Dafür gibt es aber keine Anzeichen.

Ablesen lässt sich dies beispielhaft aus der fast 90-prozentigen Zustimmung für den bereits erwähnten Leitantrag zur Sozialpolitik auf dem Bundesparteitag im November 2020²⁷⁸, der uneingeschränkten Zustimmung für das Wahlprogramm zur Bundestagswahl auf dem Bundesparteitag im April 2021²⁷⁹ oder auch aus der bereits erwähnten „Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität“²⁸⁰ vom Januar 2021, die von zahlreichen führenden AfD-Funktionär*innen auf Bundes- und Landesebene unterzeichnet wurde.

Indem die Unterzeichnenden dieser Erklärung ihre Behauptung, dass die AfD keine Positionen vertrete, die sich gegen die im Grundgesetz festgeschriebene Menschenwürdegarantie wende, auf die Programme der AfD stützen, spiegelt auch diese Erklärung beispielhaft wider, dass es innerhalb der Partei einen weitreichenden Rückhalt für die bisherigen Programme der AfD gibt und insbesondere keine beachtliche politische „Strömung“ beziehungsweise Teilorganisation, die grundsätzliche Kritik an der national-völkischen Ausrichtung in der Programmatik der Partei übt und dabei mit Aussicht auf Erfolg eine Korrektur anstrebt.²⁸¹ Die AfD hat sich als Gesamtpartei dahingehend entwickelt, dass sie als eine rassistische, national-völkische und damit rechtsextreme Partei zu bewerten ist. Zahlreiche Führungspersonen und Mandatsträger*innen stehen dabei ausdrücklich für eine Linie, die Gewalt als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einbezieht.

Die AfD hat sich damit als Gesamtpartei dahingehend entwickelt, dass der Punkt zur Intervention durch dienstrechtliches Handeln eindeutig erreicht ist.

278 Siehe zu dem Leitantrag oben unter 3.1.

279 Siehe dazu etwa Die Welt (12.04.2021): Der Siegeszug des Björn Höcke. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230149423/AfD-Parteitag-Der-Siegeszug-des-Bjoern-Hoecke.html> (abgerufen am 15.12.2021).

280 Alternative für Deutschland (2021).

281 Siehe dazu ebenso Pfahl-Traughber (2020), insbesondere S. 90 f. Die hier vorgenommene Bewertung deckt sich im Ergebnis auch mit der Bewertung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, das die AfD als Gesamtpartei als Verdachtsfall einer extremistischen Bestrebung eingestuft hat, was Anfang März 2021 öffentlich wurde. Siehe dazu tagesschau.de (03.03.2021): AfD wird vom Verfassungsschutz beobachtet. <https://www.tagesschau.de/inland/afd-verfassungsschutz-verdachtsfall-103.html> (abgerufen am 15.12.2021).

4 Anwendung des rechtlichen Maßstabs beim Eintreten für die AfD

Sofern Beamt*innen, wie in diesem Beitrag beschrieben, für die AfD eintreten,²⁸² muss dies folglich disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Denn im Fall der AfD handelt es sich um eine Partei, die sich seit ihrer Gründung als Gesamtpartei zunehmend radikalisiert hat, die insbesondere auch in ihrer Programmatik eine national-völkische Ausrichtung fest verankert hat. Sie vertritt rassistische Positionen, die mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz unvereinbar sind²⁸³ und richtet sich damit gegen fundamentale Normen der Menschenrechte, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes konstituierend sind. Darüber hinaus hat sich die AfD zu einer rechtsextremen Partei entwickelt, in der Führungspersonen und Mandatsträger*innen explizit Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele propagieren.

Ob einer Person der Beamtenstatus zu entziehen ist, bleibt im Einzelfall zu prüfen, wobei die jeweilige Person im Rahmen des Disziplinarverfahrens auch angehört werden muss.²⁸⁴ Hier besteht die Möglichkeit der Entlastung. Ein Eintreten für die AfD in dem hier beschriebenen Sinne²⁸⁵ spricht allerdings als ein sehr starkes Indiz dafür, den Beamtenstatus zu entziehen, weil die betreffende Person damit eine Positionierung zum Ausdruck bringt, die sich gegen die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten unabdingbaren Grundlagen der Grund- und Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet. Allgemeine Schutzbehauptungen, wonach die Partei keine rassistischen Positionen vertreten

würde oder solche Positionen innerhalb der Partei nicht geduldet würden, könnten dies nicht entkräften, weil sie sachlich unzutreffend wären. Sofern die Person erklärt, Mitglied der Partei zu sein und als solches selbst nur verfassungskonforme Ziele in der Partei verfolge, wäre dies ebenso wenig für eine Entlastung ausreichend.²⁸⁶

Eine Entlastung wäre zumindest denkbar, wenn die Person darlegt, dass sich ihre Mitgliedschaft tatsächlich nicht als Unterstützung rassistischer und rechtsextremer Positionen erweist. Dies wäre dann der Fall, wenn die verbeamtete Person darlegen kann, dass sie die national-völkische Programmatik ernsthaft und unmissverständlich kritisiert und sich innerhalb der Partei aktiv für eine programmatische Korrektur einsetzt, hin zu Positionen, die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten absoluten Kern der Verfassung in Einklang stehen.²⁸⁷ Eine entsprechende Darlegung erscheint im Fall der AfD allerdings sehr unwahrscheinlich, zumal es innerhalb der Partei keine Anzeichen für eine politische Strömung beziehungsweise Teilorganisation gibt, die ernsthaft und unmissverständlich die national-völkische Ausrichtung in der Programmatik der Partei kritisiert und eine grundsätzliche Abkehr von dieser verfassungsfeindlichen Ausrichtung der Partei anstrebt.²⁸⁸ Mag die Wahrscheinlichkeit solcher Fälle in der AfD, die sich zunehmend radikalisiert hat, auch äußerst gering sein, muss im Rahmen der Einzelfallprüfung zumindest die Möglichkeit bestehen, ein entsprechendes innerparteiliches Engagement darzulegen.

²⁸² Siehe dazu unter 2.3.5.4.

²⁸³ Siehe dazu genauer bereits oben unter 3.1.

²⁸⁴ Siehe dazu etwa OVG Nordrhein-Westfalen (2021): Beschluss vom 25.03.2021, Az. 6 B 2055/20.

²⁸⁵ Siehe dazu unter 2.3.5.4.

²⁸⁶ Vgl. Bundesverwaltungsgericht (1986): Urteil vom 12.03.1986, Az. 1 D 103/84; Bundesverwaltungsgericht (2001): Urteil vom 18.05.2001, Az. 2 WD 42 / 00, 2 WD 43 / 00, Rn. 16; ebenso Masuch (2020), S. 296.

²⁸⁷ Siehe zu alledem bereits oben unter 2.3.5.4.

²⁸⁸ Siehe dazu bereits oben unter 3.3.

5 Fazit und Ausblick

Die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten unabdingbaren Grundlagen der Menschenrechte als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind für den freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat konstituierend.

Rassistische und rechtsextreme Positionen – wie sie die AfD vertritt – stehen dem diametral entgegen. Die AfD hat sich mittlerweile zu einer eindeutig rechtsextremen, verfassungsfeindlichen Partei entwickelt. In der AfD sind rassistische, national-völkische Positionen Bestandteil ihrer Programmatik sowie von Positionierungen durch Führungspersonen und Mandatsträger*innen bis hin zur Befürwortung, zum Aufruf und der Ankündigung von Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele. Treten Beamt*innen für die AfD ein, muss dies folglich disziplinarrechtliche Konsequenzen haben und – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung mit der Möglichkeit der Entlastung – zur Entlassung führen.

Es mag möglicherweise bei den zuständigen Behördenleitungen oder Gerichten Auffassungen geben, die sich von der Überlegung leiten lassen, dass sich die AfD als Opfer inszenieren könnte, wenn Personen, die für sie eintreten, deswegen aus dem Staatsdienst entlassen würden. Solchen Überlegungen wäre nicht nur entgegenzuhalten, dass Parteien wie die AfD immer Gründe finden werden, sich als Opfer zu inszenieren. Dies ist Bestandteil ihrer Strategie und ihres Selbstverständnisses. Es sollte aber vor allem klar sein, dass solche Überlegungen zur Opfererzählung der AfD im Rahmen der Anwendung des Disziplinarrechts keinen Raum haben.

Unabhängig davon, wieviel Zuspruch und Wirkungsmacht die AfD hat, ist es wichtig, dass die jeweiligen Dienstvorgesetzten und zuständigen staatlichen Stellen aktiv werden und disziplinarrechtliche Maßnahmen einleiten, sofern sie von

Beamt*innen erfahren, die für die AfD eintreten. Denn je weiter die Normalisierung rassistischer und rechtsextremer Positionen voranschreitet, desto schwieriger wird es, solche Positionen zu problematisieren. Um dies zu gewährleisten, ist es elementar, dass der Rechtsstaat nicht von seinen eigenen Maßstäben abrückt, was insbesondere auch für die Gerichte gilt.

Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Staates zerstört werden kann, wenn sich rassistisches Gedankengut innerhalb des Staates ausbreiten und durchsetzen kann. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die beamtenrechtliche Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu begreifen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zur Erhaltung des Rechtsstaats zwingend erforderlich, was bedeutet, dass dessen Gewährleistung nicht Personen obliegen darf, die die in Artikel 1 Absatz 1 GG verankerten Garantien erkennbar ablehnen.

Personen, die sich gegen den Grundsatz der gleichen Menschenwürde und der Rechtsgleichheit eines jeden Individuums wenden, dürfen nicht verbeamtet werden oder verbeamtet bleiben, ebenso wenig Richter*innen und Soldat*innen der Bundeswehr. Das gilt auch, wenn sie sich dabei Positionen nicht verbotener politischer Parteien anschließen. Andernfalls wird der Rechtsstaat nicht nur unglaubwürdig, er riskiert vielmehr – möglicherweise schleichend – seine eigene Existenz.

Neben der erforderlichen Anwendung des Dienstrechts durch die zuständigen Behörden und Gerichte ist es außerdem an der Zeit für weitere Schritte zur Sicherung des Rechtsstaates. Damit Beamt*innen ihrer Rolle als Garanten des Rechtsstaats gerecht werden, sind Maßnahmen erforderlich, die ihr Bewusstsein für ihre Verpflichtung zum

Bekenntnis und zum Eintreten für die freiheitliche demokratischen Grundordnung schärfen.²⁸⁹ Dies muss insbesondere Maßnahmen zur Stärkung eines Bewusstseins für Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen mitumfassen, was einer zentralen Zielsetzung der Maßnahmen entspricht, die der von der Bundesregierung gebildete Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus²⁹⁰ im November 2020 beschlossen hat.²⁹¹ Wissensvermittlung über Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus und die konkrete Bedeutung des in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verankerten Verbots

rassistischer Diskriminierung²⁹² als absoluter Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung müssen regelmäßiger Bestandteil in der Aus- und Fortbildung von Beamt*innen werden. Den Anwärt*innen und Beamt*innen ist zu vermitteln, was die Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratischen Grundordnung mit Blick auf die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz verankerten Garantien inhaltlich bedeutet, dass damit eine Haltung einhergeht, die es in der Ausübung ihres Amtes und darüber hinaus zu praktizieren gilt. Darauf ist der Rechtsstaat zur Erhaltung seiner Existenz angewiesen.

289 Vgl. dazu etwa auch Masuch (2020), S. 301.

290 Siehe dazu Bundesregierung (2020): Bericht der Bundesregierung. Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bmfsfj.de/blob/155856/da1f56a6fa9d877d7d4144930253748b/20200525-koalitionsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf> (abgerufen am 15.12.2021).

291 Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (25.11.2020): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>. Der Maßnahmenkatalog wurde in den im Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus aufgenommen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=14537910C387CDBEC2F2BBE1C0471541.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2. Die neue Bundesregierung beabsichtigt, die Maßnahmen im Laufe der Legislaturperiode weiterzuentwickeln. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, S. 107. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/a4ceb7591c8d9058b402f0a655f7305b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (alle abgerufen am 15.12.2021).

292 Siehe dazu etwa Cremer (2020).

6 Literatur und Dokumente

Alternative für Deutschland (AfD) (2016): Programm für Deutschland. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Stuttgart am 30.04./01.05.2016. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf (abgerufen am 15.12.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2017): Programm für Deutschland. Wahlprogramm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017. Beschlossen auf dem Bundesparteitag in Köln am 22./23. April 2017. https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf (abgerufen am 15.12.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2020): Leitantrag der Bundesprogrammkommission zur Debatte über die künftige Ausrichtung der Alternative für Deutschland in Fragen der Sozialpolitik. <https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2020/10/Leitantrag-BPK-Sozialpolitik.pdf> (abgerufen am 15.12.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2020a): Bundesvorstand fasst Grundsatzbeschluss zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. 28.11.2020. <https://www.afd.de/bundesvordstand-fasst-grundsatzbeschluss-zur-freiheitlich-demokratischen-grundordnung/> (abgerufen am 15.12.2021).

Alternative für Deutschland (AfD) (2021): Erklärung zum deutschen Staatsvolk und zur deutschen Identität. 18.01.2021. <https://www.afd.de/staatsvolk/> (abgerufen am 15.12.2021)

Alternative für Deutschland (AfD) (2021a): Deutschland. Aber normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. <https://cdn.afd.tools/>

[wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20_-AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2021/05/2021-05-20_-AfD-Bundestagswahlprogramm-2021.pdf) (abgerufen am 15.12.2021)

Appuhn, Esther Iglesias / Appuhn, Aaron (2020): Parteimitgliedschaft und politische Treuepflicht – Teil 1. In: *BWV* 64 (2), S. 25–29

Appuhn, Esther Iglesias / Appuhn, Aaron (2020a): „Der Flügel“ – Parteimitgliedschaft und politische Treuepflicht. In: *BWV* 64 (6), S. 121–123

Auma, Maisha-Maureen (2017): Rassismus. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/223738/rassismus> (abgerufen am 15.12.2021)

Baer, Susanne / Markard, Nora (2018): Art. 3 Abs. 3. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hg.): *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck

Baßlisperger, Maximilian (2019): AfD-Mitgliedschaft und Beamtenstatus. In: *Der Personalrat* 2019 (7-8), S. 44–46

Baßlisperger, Maximilian (2019a): Die Pflichten des Beamten zur politischen Treue, zur Mäßigung und Zurückhaltung. In: *Die Personalvertretung (PersV)* 62 (6), S. 204–212

Bauer, Katja / Fiedler, Maria (2021): *Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst*, Stuttgart: Klett-Cotta

Botsch, Gideon (2017): Rechtsextremismus als politische Praxis. Umriss akteursorientierter Rechtsextremismusforschung. In: Kopke, Christoph / Kühnel, Wolfgang (Hg.): *Demokratie, Freiheit und Sicherheit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke*. Baden-Baden: Nomos, S. 131–146

Botsch, Gideon (2018): AfD: Im Parlament gegen das Parlament. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 63 (4), S. 17–20

Böttcher, Astrid / Kopke, Christoph / Lorenz, Alexander (2019): Ist die Alternative für Deutschland (AfD) eine verfassungsfeindliche Partei, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden sollte? In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2018/19. Baden-Baden: Nomos, S. 55–72

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland“ (AfD) und ihren Teilorganisationen. Geheimhaltungsstufe: Verschlussstufe – Nur für den Dienstgebrauch, Stand: 15. Januar 2019. Veröffentlicht von NETZPOLITIK.ORG am 28.01.2019. <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (abgerufen am 15.12.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021): Lexikon, Rechtsextremismus. https://www.bmi.bund.de/DE/service/lexikon/functions/bmi-lexikon.html?cms_lv3=9398282&cms_lv2=9391124#doc9398282 (abgerufen am 15.12.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2015): Erklärung des Forums gegen Rassismus 2015: Rassismus bekämpfen – Menschenrechte wahren. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html> (abgerufen am 15.12.2021)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (27.03.2019): BMI-Vermerk: Verfassungstreue von Beamten; beamtenrechtliche Konsequenzen der politischen Betätigung von Beamten, Az. D 2 -30100/13#5. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicherdienst/beamte/vermerk-neutralitaet-und-verfassungstreue.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 15.12.2021)

Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (10.06.2020): Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicherdienst/beamte/diziplinarrecht-konsequenzen-bei-extremistischen-bestrebungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 15.12.2021)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesprogramm Demokratie leben (2019): Projekte zur Prävention von Rassismus und rassistischer Diskriminierung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ Förderperiode 2015–2019

Bundesregierung (2017): Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/nap.pdf;jsessionid=EC6FA623CA569E0A8346D33FF9B8798F.1_cid373?__blob=publicationFile&v=7 (abgerufen am 15.12.2021)

Conrad, Michael (2017): § 7 BeamStG. In: Zängl, Siegfried (Hg.): Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar zum Bayerischen Disziplinargesetz und zum materiellen Disziplinarrecht, 199. Ergänzungslieferung Februar 2017. München: Rehm

Cremer, Hendrik (2019): Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien? Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf (abgerufen am 15.12.2021)

Cremer, Hendrik / Cobbinah, Beatrice (2019): Rassistische Straftaten: Muss die Strafverfolgung und Ahndung effektiver werden? In: Strafverteidiger 39 (9), S. 684–654

Cremer, Hendrik / Niendorf, Mareike (2020): Bildungsauftrag Menschenrechte. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 70 (14/15), S. 22–27

Cremer, Hendrik (2020): Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Cremer, Hendrik (2021): Bildungsauftrag Grund- und Menschenrechte in der Polizei. Zum Umgang mit rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien. In: Möllers, Martin H. W. / van Ooyen, Robert Chr. (Hg.): Jahrbuch Öffentliche Sicherheit (JBÖS) 2020/21. Baden-Baden: Nomos, S. 190-204

Cremer, Hendrik (2021a): Nicht neutral. Rassistische und rechtsextreme Positionen von Parteien in der politischen Bildung. In: Zeitschrift für Innere Führung 2021(1), S. 13–19

Cremer, Hendrik (2021b): Nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. Warum die AfD als rassistische und rechtsextreme Partei einzuordnen ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2017): Der sogenannte „Radikalenerlass“ in der deutschen und europäischen Rechtsprechung, WD 3 - 3000 - 125/17

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2017a): Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28. Januar 1972, WD 1 - 3000 - 012/17

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (2021): Das strafbare Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen. § 86a StGB im Spiegel der Rechtsprechung, WD7 - 3010 - 105/21

Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Zurückweisungen von Flüchtlingen an der Grenze? Eine menschen- und europarechtliche Bewertung, 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/>

[user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtlingen_an_der_Grenze_Zweite_Auflage.pdf](#) (abgerufen am 15.12.2021)

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2017): Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7. <http://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-7-revised-on-national-legislatio/16808b5aac> (abgerufen am 15.12.2021)

Fischer, Thomas (2021): Strafgesetzbuch, 68. Auflage. München: C. H. Beck

Förster, Michael (2019): Beamtenstatus und außerdienstliche politische Meinungs- und Betätigungsfreiheit. In: Die Personalvertretung (PersV) 62 (1), S. 4–9

Giesa, Christoph (2015): Die neuen Rechten – Keine Nazis und trotzdem brandgefährlich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) 65 (40), S. 22–26

Häusler, Alexander (2018): Die AfD: Werdegang und Wesensmerkmale einer Rechtsaußenpartei. Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/271484/die-afd-werdegang-und-wesensmerkmale-einer-rechtsaussenpartei> (abgerufen am 15.12.2021)

Höcke, Björn (2018): Nie zweimal in denselben Fluss. Berlin: Manuscriptum

Hruschka, Constantin (23.06.2018): Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze. In: Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/> (abgerufen am 15.12.2021)

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) (2015): Positionspapier der ISD zum Begriff „Rasse“ in Gesetzen. Berlin

Jesse, Eckhard / Backes, Uwe (2005): Vergleichende Extremismusforschung. Baden-Baden: Nomos

Jesse, Eckhard (2017): Rechtsextremismus in Deutschland: Definition, Gewalt, Parteien, Einstellungen. In: Neue Kriminalpolitik 29 (1), S. 15–35

Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (2018): Konzeptionelle Überlegungen. In: Jesse, Eckhard / Mannewitz, Tom (Hg.): Extremismusforschung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 11–22

Keskinkılıç, Ozan Zakariya (2019): Was ist antimuslimischer Rassismus? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/302514> (abgerufen am 15.12.2021)

Kohde, Jens (2020): 2. Verfassungsfeindliche Aktivitäten. In: v. Roetteken, Torsten / Rothländer, Christian (Hg.): Beamtenstatusgesetz, 19. Ergänzungslieferung, Juni 2020. Heidelberg: R. v. Decker

Kopke, Christoph (2017): Verschwörungsmythen und Feindbilder in der AfD und in der neuen Protestbewegung von rechts. In: Neue Kriminalpolitik 29 (1), S. 49–61

Kutting, Isabelle M. / Amin, Naziar (2020): Mit „Rasse“ gegen Rassismus? Zur Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. In: Die öffentliche Verwaltung 73 (14), S. 612–617

Kutscha, Martin (2019): Neuauflage der Berufsverbotepraxis? In: Vorgänge 58 (3), S. 153–156

Liebscher, Doris / Wetzel, Juliane (2020): Umsetzung und Wirkung des ICERD in vier deutschsprachigen Ländern. Landesbericht Deutschland. In: Angst, Doris / Lantschner, Emma (Hg.): ICERD. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 534–559

Lindner, Josef Franz (2006): Verfassungstreue und Parteienprivileg – eine Scheinkollision. In: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 54 (12), S. 402–412

Lindner, Josef Franz (2020): Die politische Neutralitätspflicht des Beamten. In: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 68 (1-2), S. 1–7

Lindner, Josef Franz (2020a): Die Neutralitätspflicht des Beamten. Bonn: Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes

Lorse, Jürgen (2021): Die politische Treuepflicht des Beamten im Spiegel aktueller rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen. In: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 69 (1-2), S. 1–10

Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (2018): Einleitung. In: Mannewitz, Tom / Ruch, Hermann / Thieme, Tom / Winkelmann, Thorsten (Hg.): Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag, S. 5–14

Masuch, Thorsten (2020): Die Verfassungstreue als beamtenrechtliche Kernpflicht. In: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 68 (9), S. 289–301

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (2021): Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg. https://www.verfassungsschutz-bw.de/site/pbs-bw-lfv-root/get/documents_E-224439228/IV.Dachmandant/Datenquelle/PDF/2021_Aktuell/Verfassungsschutzbericht_BW_2020.pdf (abgerufen am 15.12.2021).

Niehr, Thomas / Reissen-Kosch, Jana (2018): Volkes Stimme? Zur Sprache des Rechtspopulismus. Berlin: Duden

Pfahl-Traughber, Armin (02.11.2018): Die AfD ist eine rechtsextremistische Partei. In: Humanistischer Pressedienst. <https://hpd.de/artikel/afd-rechtsextremistische-partei-16139> (abgerufen am 15.12.2021)

Pfahl-Traughber, Armin (23.03.2018): Ist die AfD (rechts-)extremistisch? In: Blick nach rechts. <https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/ist-die-afd-rechts-extremistisch> (abgerufen am 15.12.2021)

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Die AfD und der Rechtsextremismus. Eine Analyse aus politikwissenschaftlicher Perspektive. Wiesbaden: Springer VS

Pfahl-Traugber, Armin (2020): Die AfD ist (mittlerweile) eine rechtsextremistische Partei. In: Sozial Extra 44 (2), S. 87–91. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s12054-020-00264-9.pdf> (abgerufen am 15.12.2021)

Plog, Ernst / Wiedow, Alexander (2019): § 60 BBG. In: Plog, Ernst / Wiedow, Alexander (Hg.): Bundesbeamtengesetz mit Beamtenversorgungsgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, Beamtenstatusgesetz. BBG-Kommentar, Loseblattwerk, August 2019. Köln: Luchterhand

Quent, Matthias (2019): Deutschland rechts außen: Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können, 3. Auflage. München: Piper

Rensmann, Lars (2020): Die Mobilisierung des Ressentiments. Zur Analyse des Antisemitismus in der AfD. In: Heller, Aylene / Decker, Oliver / Brähler, Elmar (Hg.): Prekärer Zusammenhalt: Die Bedrohung des demokratischen Miteinanders in Deutschland. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 309–344

Rudolf, Beate (2003): „Verfassungsfeinde“ im öffentlichen Dienst. In: Thiel, Markus (Hg.): Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 209–250

Scharathow, Wiebke / Melter, Claus / Leiprecht, Rudolf / Mecheril, Paul (2011): Rassismuskritik. In: Melter, Claus / Mecheril, Paul (Hg.): Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und -forschung, 2. Auflage. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag, S. 10–12

Thieme, Tom (2019): Dialog oder Ausgrenzung – Ist die AfD eine rechtsextreme Partei? Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/284482/dialog-oder-ausgrenzung-ist-die-afd-eine-rechts-extreme-partei> (abgerufen am 15.12.2021)

UN, Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD) (2004): General Recommendation 30. Discrimination against non-citizens, CERD/C/64/Misc.11/rev.3

Wichmann, Manfred (2017): Teil I: Allgemeines Beamtenrecht. 5. Abschnitt: Die Ernennung. In: Wichmann, Manfred / Langer, Karl-Ulrich (Hg.): Öffentliches Dienstrecht. Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst, 8. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse | Februar 2022

ISBN 978-3-946499-98-5 (PDF)

ISBN 978-3-946499-99-2 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik (2022): Rassistische und rechts-extreme Positionierungen im Dienste des Staates? Warum ein Eintreten für die AfD mit der verfassungsrechtlichen Treuepflicht nicht vereinbar ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

© picture alliance / dpa / Stephanie Pilick

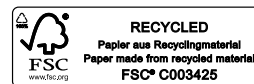
SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de